

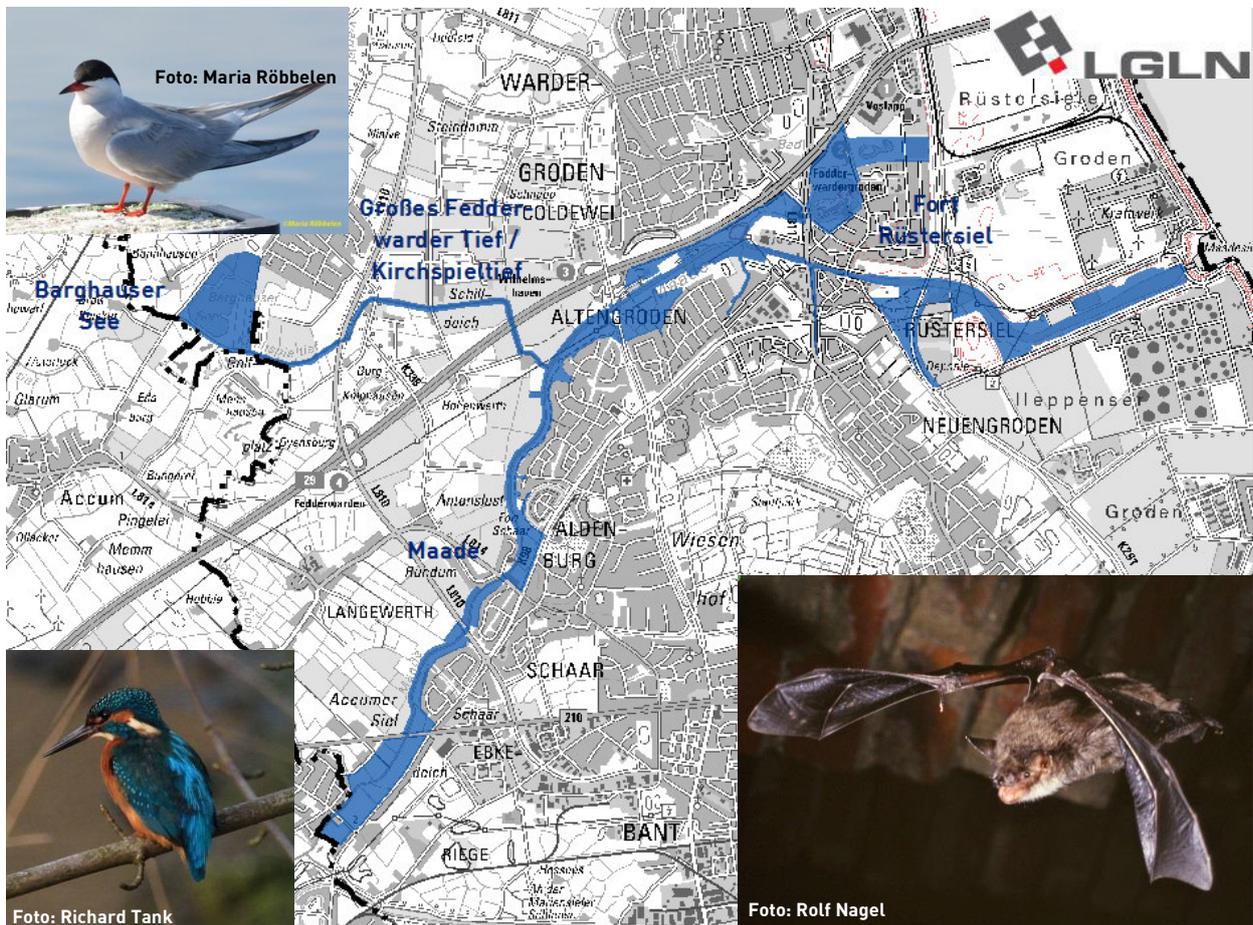
# Begründung

## zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG WHV Nr. 88 „Maade - Barghauser See - Fort Rüstiersiel“

in der Stadt Wilhelmshaven und  
im Landkreis Friesland

Endfassung

06. November 2017



Bearbeitung durch:

**Stadt Wilhelmshaven**

- Untere Naturschutzbehörde -  
Freiligrathstraße 420, 26386 Wilhelmshaven



Sachbearbeiterin:  
63-04/02 - Josuttis

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>A) Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
I.    Natura 2000 / FFH-Richtlinie .....	3
II.   FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ .....	3
III.  Landschaftsschutzgebiet „Maade – Barghauser See – Fort Rüstertiel“ .....	4
IV.  Rechtsgrundlagen / Präambel.....	5
<b>B) Zu den einzelnen Bestimmungen.....</b>	<b>7</b>
Zu § 1 Landschaftsschutzgebiet .....	7
Zu § 2 Gebietscharakter .....	10
Zu § 3 Besonderer Schutzzweck .....	11
Zu § 4 Verbote.....	17
Zu § 5 Erlaubnisvorbehalte.....	24
Zu § 6 Freistellungen.....	24
Zu § 7 Befreiung .....	27
Zu § 8 Anordnungsbefugnis.....	27
Zu § 9 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	28
Zu § 10 Ordnungswidrigkeit.....	28
Zu § 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten .....	28
<b>C) Anlagen .....</b>	<b>30</b>
Anlage 1: Flurstückstabellen .....	31
Anlage 2: Artenlisten .....	42
Anlage 3: Karte mit überlagerten Landschaftsschutzgebieten (A3) .....	56
Anlage 4: Karte mit Luftbild (A0) .....	52

## Abkürzungsverzeichnis

**BBodSchG** – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)

**BNatSchG** – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

**CBD** – Convention on Biological Diversity (Biodiversitätskonvention)

**EU** – Europäische Union

**FFH** – Fauna, Flora, Habitat

**LuftVO** – Luftverkehrs-Ordnung

**NAGBNatSchG** – Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

**NDSchG** – Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

**Nds. SOG** – Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

**NJagdG** – Niedersächsisches Jagdgesetz

**NKomVG** – Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

**NWaldLG** – Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung

**NWG** – Niedersächsisches Wassergesetz

**WHG** – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

## A) Allgemeines

### I. Natura 2000 / FFH-Richtlinie

Die Europäische Union (EU) beschloss 1992 ein europäisches Schutzgebietsnetz aus Vogelschutz- und FFH-Gebieten („Natura 2000“) aufzubauen, welches dem Erhalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient. Dafür wurde unter anderem die so genannte FFH - Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) erlassen, welche mit den §§ 31 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt wurde. Das Kürzel **FFH** steht dabei für

**F**auna = Tierwelt,

**F**lora = Pflanzenwelt,

**H**abitat = Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten.

„Die FFH-Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-)herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Sie dient damit der von den EU-Mitgliedsstaaten 1992 eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz der biologischen Vielfalt (Biodiversitätskonvention, CBD, Rio de Janeiro 1992)“<sup>1</sup>. Auf Bundesebene wurde darauf aufbauend 2007 die „Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt“ beschlossen, welche auf Landesebene durch die „Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ ergänzt wurde. Schließlich unterzeichnete die Stadt Wilhelmshaven 2010 nach Ratsbeschluss die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“, mit der sich die Stadt u.a. zur Mitarbeit beim Ausbau von Biotopverbundsystemen und Schutzgebietsnetzen verpflichtet.

### II. FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“

Die FFH-Richtlinie führt die Arten und Lebensraumtypen auf, die besonders schützenswert sind und deren Erhalt durch das Schutzgebietssystem gesichert werden soll. In den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie ist unter anderem die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) gelistet, welche als Art von gemeinschaftlichem Interesse (nicht prioritär) eingestuft wird und für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Aus diesem Grunde wurde im Januar 2005 das heutige FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ vom Land Niedersachsen über die Bundesrepublik Deutschland der EU als

---

<sup>1</sup> Deutschlands Natur – Der Naturführer für Deutschland (2016): Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und Vogelschutzrichtlinie – Gebiete und Arten in Deutschland. Unter: <http://www.fauna-flora-habitatrichtlinie.de/> (Zugriff 06.12.2016)

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemeldet. Dabei handelt es sich um eine insgesamt 308 ha umfassende Fläche, welche von Fließ- und Stillgewässern geprägt ist und welche einen bedeutsamen Komplex aus Jagdhabitaten, Flugkorridoren und einem Winterquartier in Wilhelmshaven umfasst. Im November 2007 wurde das gemeldete Gebiet von der EU als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bestätigt und als FFH-Gebiet mit der EU-Meldenummer DE 2312-331 (landesintern Nr. 180) ausgewiesen. Das FFH-Gebiet erstreckt sich über die Landkreise Friesland (etwa 173 ha) und Wittmund (etwa 98 ha) sowie die Stadt Wilhelmshaven (etwa 37 ha). Innerhalb der Stadt Wilhelmshaven sind die Maade, der Barghauser See sowie das Fort Rüstiersiel Bestandteil des FFH-Gebietes. Die als Jagdhabitate sowie Flugkorridore genutzten Gewässer stehen in engem funktionalem Zusammenhang zu einem Wochenstubenquartier in einem Privathaus im Stadtteil Rüstiersiel außerhalb des FFH-Gebietes, welches die bedeutendste Wochenstube der Art in Niedersachsen darstellt. Zudem befindet sich im Bereich des Fort Rüstiersiels ein Winterquartier der Teichfledermaus. Der insgesamt vorhandene Komplex aus Jagdhabitaten, Flugkorridoren, Wochenstuben und Winterquartieren stellt den besonderen Wert dieses FFH-Gebietes dar und wurde auch in der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz explizit hervorgehoben<sup>2</sup>, in welcher die Teichfledermaus zudem als Art mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen benannt ist.

### **III. Landschaftsschutzgebiet „Maade – Barghauser See – Fort Rüstiersiel“**

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie sowie § 32 Absatz 2 BNatSchG sind die FFH-Gebiete so schnell wie möglich als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Dies erfolgt in der Regel durch einen hoheitlichen Flächenschutz als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet. Landschaftsschutzgebiete sind gemäß § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

---

<sup>2</sup> NLWKN (2009): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzughinweise Teichfledermaus, Entwurf Juni 2009, S. 4

Die innerhalb der Stadt Wilhelmshaven befindlichen Teile des FFH-Gebietes DE 2312-331 sind bereits zum aktuellen Zeitpunkt durch Landschaftsschutzgebiete überlagert (vgl. Anlage 3):

- LSG WHV Nr. 40 „Die Maade“, rechtskräftig seit dem 05./06.11.1938
- LSG WHV Nr. 68 „Fort Rüstertiel“, rechtskräftig seit dem 10.08.1968
- LSG WHV Nr. 87 „Barghauser See“, rechtskräftig seit dem 09.12.2007

Die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen berücksichtigen allerdings die Anforderungen der FFH-Richtlinie nicht bzw. nur unzureichend. Aus diesem Grunde muss der Schutz des FFH-Gebietes durch eine neue Schutzgebietsverordnung an die Anforderungen der FFH-Richtlinie angepasst werden. Neben dem eigentlichen FFH-Gebiet werden zudem Verbindungsstrukturen sowie angrenzende Flächen im räumlichen und ökologischen Zusammenhang in das Schutzgebiet integriert, so dass ein ökologisch zusammenhängender Komplex aus Land- und Wasserlebensräumen unter Schutz gestellt wird (vgl. Teil B Zu § 1 Absatz 2), welcher einen geeigneten Lebensraum für diverse gefährdete und / oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten darstellt (vgl. Teil B Zu § 3). Das in einem Privathaus im Stadtteil Rüstertiel befindliche Wochenstubenquartier der Teichfledermaus befindet sich außerhalb der Schutzgebietsgrenze, steht aber in direktem ökologisch-funktionalem Zusammenhang zum Schutzgebiet.

Aufgrund der Bedeutung des Schutzgebietes für die naturgebundene Naherholung, stellt das Landschaftsschutzgebiet, im Gegensatz zum Naturschutzgebiet mit strikten Betretungsverboten / -regelungen, das geeignete Schutzinstrument dar.

#### **IV. Rechtsgrundlagen / Präambel**

Die Präambel führt die Rechtsgrundlagen der vorliegenden Verordnung auf. Mit der Förderalismusreform finden vor dem Hintergrund der konkurrierenden Gesetzgebung sowohl das BNatSchG als auch das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) Anwendung. Gemäß § 20 Absatz 2 Nr. 4 BNatSchG können Teile von Natur und Landschaft nach Maßgabe des § 26 BNatSchG als Landschaftsschutzgebiete geschützt werden. Gemäß § 19 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Gebiete im Sinne des § 26 BNatSchG durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen. Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt gemäß § 22 Absatz 1 BNatSchG durch Erklärung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderliche Ermächtigung hierzu. Gemäß § 22 Absatz 2

BNatSchG richten sich u.a. Form und Verfahren der Unterschutzstellung nach Landesrecht. Die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen finden sich in § 14 NAGBNatSchG wieder, Regelungen zu Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind § 15 NAGBNatSchG zu entnehmen. Bei Regelungen über den Gemeingebrauch an Gewässern findet zudem § 23 NAGBNatSchG Anwendung (vgl. auch Teil B Zu § 1 Absatz 1 sowie Zu § 4 Absatz 1 Nr. 10 und 11).

Da durch das vorliegende Schutzgebiet u.a. Teile des FFH-Gebietes „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ geschützt werden, findet zudem § 32 Absatz 1 Anwendung, wonach die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 dieser Richtlinie entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind. Gemäß § 32 Absatz 3 bestimmt die Schutzerklärung den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderliche Gebietsabgrenzung. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Gemäß § 32 Absatz 1 NAGBNatSchG liegt die Zuständigkeit für die Schutzgebietsausweisung bei den unteren Naturschutzbehörden. Zuständige Naturschutzbehörden für den Erlass von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete sind dabei die Landkreise und kreisfreien Städte, in diesem Fall die kreisfreie Stadt Wilhelmshaven. Diese hat auf Grundlage von § 32 Absatz 2 NAGBNatSchG durch Zuständigkeitsübertragung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 11.09.2017 zudem die Unterschutzstellung von 1,4 ha Schutzgebietsfläche im Landkreis Friesland übertragen bekommen (vgl. Teil B Zu § 1 Absatz 3).

## **B) Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu § 1 Landschaftsschutzgebiet**

#### Zu § 1 Absatz 1

In § 1 Absatz 1 der Verordnung findet sich die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet sowie dessen Bezeichnung als LSG WHV Nr. 88 „Maade – Barghauser See – Fort Rüstiersiel“ wieder.

§ 1 Absatz 1 enthält zudem einen Hinweis auf Regelungen über den Gemeingebrauch an den Schutzgebietsgewässern. Gemäß § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) darf jedermann die natürlichen fließenden Gewässer im Rahmen des wasserrechtlichen Gemeingebrauches u.a. zum Baden, Tauchen und zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb - also nicht mit Motorbooten - benutzen, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden. Gemäß § 32 Absatz 2 NWG kann die Wasserbehörde zudem das Befahren mit kleinen Fahrzeugen, die durch Motorkraft angetrieben werden, als Gemeingebrauch gestatten. Gemäß § 32 Absatz 4 kann u.a. auch an stehenden Gewässern durch die Wasserbehörde mit Zustimmung des Eigentümers und des Unterhaltungspflichtigen ein entsprechender Gemeingebrauch zugelassen werden.

Im Rahmen einer Schutzgebietsverordnung können Regelungen über diesen Gemeingebrauch getroffen werden, wenn der Schutzzweck, z.B. eines Landschaftsschutzgebietes, dies erfordert (§ 23 NAGBNatSchG mit Verweis auf § 34 NWG). Von dieser Möglichkeit wird im Rahmen der vorliegenden Verordnung Gebrauch gemacht, indem Regelungen zur Gewässernutzung getroffen werden (Verbote gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 10 und 11 sowie Erlaubnisvorbehalt gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung). Die Schiffbarkeit der Maade östlich der Rüstiersieler Straße, die Gewässernutzung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit gemäß § 8 Absatz 2 WHG sowie der Eigentümergebrauch gemäß § 26 WHG werden nicht eingeschränkt.

#### Zu § 1 Absatz 2

In § 1 Absatz 2 werden die Größe des Schutzgebietes sowie die vier Teilflächen „Maade“, „Fort Rüstiersiel“, „Großes Fedderwarder Tief / Kirchspieltief“ und „Barghauser See“ benannt. Die Aufteilung des Schutzgebietes in vier Teilflächen dient einer besseren Übersicht sowie Verständlichkeit, u.a. bei der Beschreibung des Gebietscharakters, des Schutzzwecks sowie der Verbote. Die Teilflächen wurden aufgrund ihrer jeweiligen ökologischen Funktion innerhalb des Schutzgebietes

tes voneinander abgegrenzt und sind in der maßgeblichen Karte zur Schutzgebietsverordnung dargestellt.

Insgesamt wird eine Fläche von 259 ha unter Schutz gestellt. Diese umfasst neben dem im Stadtgebiet befindlichen Teil des FFH-Gebietes DE 2312-331 (etwa 37 ha) auch essentielle Verbindungsstrukturen zwischen einzelnen Gewässern des FFH-Gebietes, so die Teilfläche „Großes Fedderwarder Tief / Kirchspieltief“ als Verbindung zwischen der Maade und dem Barghauser See. Zudem werden Gewässerstrandstreifen in einer Breite von 10 m parallel des Großen Fedderwarder Tiefs / Kirchspieltiefs sowie 20 m parallel der Maade und der Alten Maade in das Schutzgebiet integriert. Die berücksichtigten Gewässerstrandstreifen können eine deutliche Reduzierung von Schadstoffeinträgen<sup>3</sup> sowie Erhalt und Entwicklung gewässerbegleitender naturnaher Strukturen ermöglichen und dienen damit u.a. der Sicherung sowie Entwicklung des Schutzgebietes im Sinne der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes.

Des Weiteren werden an das FFH-Gebiet angrenzende Kompensationsflächen in das Schutzgebiet einbezogen. Auf diesen Flächen werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. BNatSchG bzw. gem. BauGB durchgeführt. Die Flächen stehen dabei in engem ökologischem und funktionalem Zusammenhang zum FFH-Gebiet und stellen selbst einen wichtigen Lebensraum für verschiedene gefährdete und / oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten dar.

Auch an das FFH-Gebiet angrenzende geschützte Biotop sowie bestehende Landschaftsschutzgebiete mit ökologischem und funktionalem Bezug zum FFH-Gebiet werden ganz oder teilweise in das „neue“ Schutzgebiet integriert. Die bisherigen Schutzgebietsverordnungen der betroffenen Landschaftsschutzgebiete werden im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben (vgl. Zu § 11).

Vorhandene Bebauung sowie Bereiche mit vorhandenen Baurechten (z.B. durch Bebauungspläne) werden, so weit möglich, nicht in das Schutzgebiet aufgenommen. Bestehende Fuß- und Radwege sowie Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung lassen sich dabei nicht sinnvoll von den schützenswerten Bereichen abgrenzen und sind somit Bestandteil des vorliegenden Schutzgebietes.

### Zu § 1 Absatz 3

In § 1 Absatz 3 werden die naturräumliche sowie die katasteramtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes benannt. Eine Auflistung aller im Schutzgebiet befindlichen Flurstücke kann der Anlage 1 zu dieser Begründung entnommen werden.

---

<sup>3</sup> vgl. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2014): Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerstrandstreifen in Schleswig-Holstein, S. 7

Ein Teil des Landschaftsschutzgebietes (etwa 1,4 ha) befindet sich innerhalb des Landkreises Friesland (Stadt Schortens) im Grenzbereich zur Stadt Wilhelmshaven. Dabei handelt es sich um Bereiche, welche im unmittelbaren räumlichen sowie ökologischen Zusammenhang zu den Schutzgebietsflächen innerhalb der Stadt Wilhelmshaven stehen, welche aber aufgrund des unregelmäßigen Grenzverlaufes dem Landkreis Friesland zuzuordnen sind. Eine Integration dieser Bereiche in das vorliegende Schutzgebiet ist aus naturschutzfachlichen Gründen geboten, zudem wäre eine gesonderte Unterschutzstellung dieser Bereiche mit erheblichem Mehraufwand verbunden. Nach entsprechenden Kreistagsbeschlüssen (Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Friesland vom 16.12.2015 und vom 19.12.2016) sowie nach Zuständigkeitsübertragung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 11.09.2017 erfolgt die Unterschutzstellung dieser Bereich durch die Stadt Wilhelmshaven. Mit dem Landkreis Friesland wird das Einvernehmen durch einen zustimmenden Kreistagsbeschluss hergestellt. Die betroffenen Flurstücke können der Anlage 1-2 zu dieser Begründung entnommen werden.

#### Zu § 1 Absatz 4

§ 14 Absatz 4 NAGBNatSchG regelt u. a. die Darstellungsform des Geltungsbereiches im Rahmen der Erklärung eines Gebietes zum geschützten Teil von Natur und Landschaft. Demnach werden der geschützte Teil von Natur und Landschaft und der Geltungsbereich von Vorschriften zeichnerisch in Karten bestimmt. Vorliegend sind eine Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sowie die maßgebliche Karte im Maßstab 1:8.000 Bestandteil der Verordnung. Aus der maßgeblichen Karte geht die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes, des FFH-Gebietes sowie der vier Teilflächen hervor. Der Übersichtskarte kann die Lage des Landschaftsschutzgebietes entnommen werden. Die Übersichtskarte wird im Niedersächsischen Ministerialblatt mitverkündet. Zudem werden sowohl die Übersichtskarte als auch die maßgebliche Karte auf der Internetseite der Stadt Wilhelmshaven ([www.wilhelmshaven.de](http://www.wilhelmshaven.de)) veröffentlicht und können bei der Stadt Wilhelmshaven - untere Naturschutzbehörde- sowie bei der Stadt Schortens – Fachbereich Bauen – von jedermann kostenlos eingesehen werden. In der Wilhelmshavener Zeitung, in der Nordwest-Zeitung (Lokalteil Friesland) und im Jeverschen Wochenblatt werden ein Hinweis auf die Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt und ein Verweis auf die Möglichkeiten zur Einsichtnahme der Verordnung und der Karten bekanntgegeben. Den Vorschriften des § 14 Absatz 4 NAGBNatSchG wird somit in vollem Umfang nachgekommen.

Zu § 1 Absatz 5

In § 1 Absatz 5 wird auf den Teil des Landschaftsschutzgebietes hingewiesen, welcher Bestandteil des FFH-Gebietes „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ ist (vgl. hierzu Teil A - Allgemeines).



**Abbildung 1: Charakteristische Grünflächen angrenzend der Maade. Foto: Hilke Gnad 16.10.2013**



**Abbildung 2: Charakteristische gewässerbegleitende Gehölzstrukturen angrenzend der Maade. Foto: Hilke Gnad 16.10.2013**



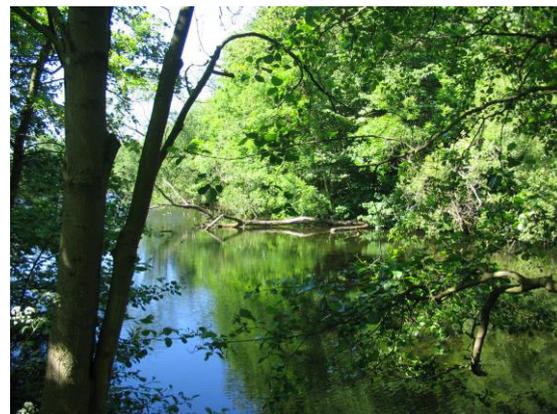
**Abbildung 3: Charakteristisches Kleingewässer innerhalb der Teilfläche „Maade“. Foto: Hilke Gnad 16.10.2013**

**Zu § 2 Gebietscharakter**

Der Gebietscharakter bezieht sich auf die Merkmale des Landschaftsbildes<sup>4</sup>. Es werden die charakteristischen Landschaftselemente sowie das typische Erscheinungsbild der Landschaft beschrieben, deren Veränderung gemäß § 4 Absatz 1 der Schutzgebietsverordnung verboten ist.



**Abbildung 4: Charakteristischer Ausblick auf den Barghauser See mit Brutfloß. Foto: Richard Tank**



**Abbildung 5: Charakteristisches Stillgewässer innerhalb der Teilfläche „Fort Rüstersiel“. Foto: Hilke Gnad 08.06.2006**

<sup>4</sup> vgl. Schumacher & Fischer-Hüftle (2011): Bundesnaturschutzgesetz Kommentar. S. 539, Rdnr. 24

### Zu § 2 Absatz 1

§ 2 Absatz 1 führt die prägenden Landschaftselemente des Landschaftsschutzgebietes auf. Charakteristisch sind insbesondere die Gewässer „Maade“, „Barghauser See“, „Großes Fedderwarder Tief / Kirchspieltief“ und der Wassergraben des Fort Rüstersiels sowie ein anschließendes Mosaik aus Grünland-, Ruderal- und Brachflächen, naturnahen Kleingewässern, schilfbestandenen Gräben sowie Gehölzbiotopen.

### Zu § 2 Absatz 2

§ 2 Absatz 2 beschreibt den Gebietscharakter für jede Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes getrennt, da das typische Erscheinungsbild je nach Teilfläche variiert und durch andere prägende Landschaftselemente bestimmt wird.

### **Zu § 3 Besonderer Schutzzweck**

Der besondere Schutzzweck begründet die Schutzgebietsausweisung inhaltlich. „Der Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes kann auf den Naturhaushalt oder die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren, auf Qualitäten des Landschaftsbilds oder auf seine Erholungsfunktion ausgerichtet sein.(...) Die Schutzzerklärung muss den Schutzzweck des Gebietes hinreichend deutlich nennen, da sich aus diesem die Schutzwürdigkeit überprüfen und die Rechtfertigung der Gebote und Verbote und die Erforderlichkeit von Pflegemaßnahmen ableiten lassen“<sup>5</sup>. Gleichzeitig gibt der Schutzzweck Hinweise zur Handhabung der Verordnung. Er dient als Entscheidungskriterium für das spätere Verwaltungshandeln, z. B. bei der Erteilung von Befreiungen oder Zustimmungen und ermöglicht eine wirksame Erfolgskontrolle der Schutzeffizienz.

§ 3 der Schutzgebietsverordnung benennt den besonderen Schutzzweck des vorliegenden Landschaftsschutzgebietes, welcher für die einzelnen Teilflächen sowie für den im Gebiet befindlichen Teil des FFH-Gebietes (Erhaltungsziele) konkretisiert wird (§ 3 Absatz 2 bis 6).

### Zu § 3 Absatz 1

Allgemeiner Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet ist, abgeleitet aus § 26 BNatSchG, die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich des Schutzes der Lebensstätten und Lebensräume der für dieses Gebiet typischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Der Schutz des Naturhaushaltes erfasst dabei Boden, Wasser, Luft sowie die Tier- und Pflanzenwelt und das komplexe Wirkungsgefüge zwischen

---

<sup>5</sup> Schumacher & Fischer-Hüftle (2011): Bundesnaturschutzgesetz Kommentar. S. 534, Rdnr. 7,8

ihnen. Die Qualität der einzelnen Faktoren und des gesamten Ökosystems mit seinen vielfältigen Wechselwirkungen soll mit Hilfe der Unterschutzstellung erhalten, entwickelt oder ggf. wiederhergestellt werden. Die konkrete Benennung der jeweils typischen sowie den Wert des Landschaftsschutzgebietes bestimmenden Lebensstätten, Lebensräume sowie wild lebenden Tier- und Pflanzenarten erfolgt unter § 3 Absatz 2 bis 5 getrennt nach den vier Teilflächen.

Des Weiteren sind Natur und Landschaft auch wegen ihrer besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu schützen. Damit bezieht der Schutzzweck auch das charakteristische Landschaftsbild entsprechend dem Gebietscharakter (vgl. Zu § 2) mit ein.

Die Teilfläche „Maade“ ist zudem wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung des Menschen zu erhalten, da dieser Bereich eine wichtige Funktion für die naturgebundene Naherholung sowie als „Grünverbindung“ für Fußgänger und Radfahrer erfüllt.

#### Zu § 3 Absatz 2 bis 5

§ 3 Absatz 2 bis 5 benennt den besonderen Schutzzweck für die vier Teilflächen „Maade“, „Fort Rüstiersiel“, „Großes Fedderwarder Tief / Kirchspieltief“ sowie „Barghauser See“. Der besondere Schutzzweck mit den jeweils typischen Lebensstätten, Lebensräumen sowie wild lebenden Tier- und Pflanzenarten variiert dabei je nach Eigenart der einzelnen Teilfläche. Als Grundlage für die Ermittlung des besonderen Schutzzwecks wurden alle für das Gebiet vorliegenden Erfassungen von Biotoptypen, Pflanzenarten, Brut- und Rastvögeln, Fledermäusen, Amphibien, Libellen, Fischen sowie Muscheln herangezogen. Zudem wurden weitergehende Erkenntnisse durch Befragung des Naturschutzbeauftragten der Stadt Wilhelmshaven (Herr Börgmann) sowie des Vorsitzenden des Sportfischervereins Wilhelmshaven e.V. (Herr Gräßner) gewonnen.

Insgesamt stellt das vorhandene Mosaik aus Wasser- und Landlebensräumen mit Still- und Fließgewässern, wasserbegleitenden Gehölz-, Uferstauden- und Röhrichtbeständen, kleineren Grünland-Graben-Arealen sowie Wald- und sonstigen Gehölzbeständen den besonderen Wert dieses Schutzgebietes dar. Zudem erfüllt das Gebiet wichtige Funktionen der Biotopvernetzung für Pflanzen und Tiere.

Charakteristisch sind insbesondere Tier- und Pflanzenarten, welche an aquatische oder an eine Kombination aus aquatischen und terrestrischen Lebensräumen gebunden sind. Eine Auflistung der in den einzelnen Teilflächen vorkommenden Arten (soweit bekannt) sowie deren Schutz- und Gefährdungsstatus kann der Anlage 2 zu dieser Begründung entnommen werden.

In der Schutzgebietsverordnung werden die charakteristischen und den Wert des Landschaftsschutzgebietes maßgeblich bestimmenden Arten explizit benannt. Diese wurden definiert als:

1. streng geschützte oder in Anhang II der FFH-Richtlinie gelistete oder besonders geschützte **und** gefährdete (ab Kategorie 3 der Roten Liste) und
2. für den Lebensraum der jeweiligen Teilfläche charakteristische Arten.

Beispielweise sind neben der Teichfledermaus auch Wasserfledermaus, Eisvogel, Schilfrohrsänger, Flusseeeschwalbe, Europäischer Aal, Europäischer Schlammpeitzger sowie der Bitterling i.V.m. der Gemeinen Teichmuschel als charakteristische sowie den Wert des Landschaftsschutzgebietes bestimmende Arten zu benennen. Die Ansprüche dieser Arten ergeben sich aus den in § 3 Absatz 2 bis 5 genannten Lebensräumen und Lebensstätten und sollen im Folgenden für den Eisvogel, den Bitterling sowie die Gemeine Teichmuschel näher erläutert werden. Diese drei Arten weisen eine großflächige Verbreitung im Schutzgebiet sowie gleichzeitig sehr spezielle Lebensraumansprüche auf. Ausführungen zur wertbestimmenden Teichfledermaus sind den Erläuterungen zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes (Zu § 3 Absatz 6) zu entnehmen.

- **Eisvogel** (*Alcedo atthis*):

Der Eisvogel lebt bevorzugt an kleinfischreichen, klaren, langsam fließenden oder stehenden Gewässern mit einem ausreichenden Angebot an Sitzwarten



**Abbildung 6: Eisvogel an der Maade. Foto: Richard Tank**

(z.B. übers Wasser ragenden Gehölzen) sowie Abbruchkanten oder Steilufern. „Zum Nestbau ist eine überhängende oder senkrechte Bruchkante in weichem Bodenmaterial erforderlich, die die Anlage einer Höhle gestattet“<sup>6</sup>. Nahrungsgrundlage sind hauptsächlich kleine Süßwasserfische.

Der Eisvogel brütet innerhalb des Schutzgebietes in allen vier Teilflächen.

Zum Schutz des Eisvogels sind Erhalt und Entwicklung naturnaher, möglichst unverbauter und strukturreicher Fließ- und Stillgewässer mit guter Wasserqualität, störungsfreien Brutplätzen sowie einem ausreichenden Angebot an Ansitzwarten (z.B. über das Wasser ragenden Gehölzen) erforderlich. Dies er-

<sup>6</sup> Bezzel (2006): BLV Handbuch Vögel. S. 326

fordert u.a. eine schonende Gewässerunterhaltung, möglichst extensive Nutzung angrenzender Flächen sowie Zulassen einer natürlichen Gewässerdynamik.

Gefährdungen können insbesondere durch Vernichtung von Brutplätzen und Ansitzwarten, Störungen an Brutplätzen, z.B. durch den Erholungsbetrieb, Eutrophierung und sonstige Verschmutzung von Gewässern sowie Verringerung von Strukturreichtum und natürlicher Gewässerdynamik, z.B. durch wasserbauliche Maßnahmen, entstehen.

Schutzziele:

- Erhalt und Entwicklung strukturreicher Fließ- und Stillgewässer
- Anwendung schonender Gewässerunterhaltungsmaßnahmen
- Verbesserung der Wasserqualität
- Erhalt der Brutplätze und Schaffung neuer geeigneter Brutstandorte
- Sicherung eines ausreichenden Angebotes an Ansitzwarten

• **Bitterling** (*Rhodeus amarus*):

Der Bitterling besiedelt bevorzugt flache, langsam fließende oder stehende pflanzenreiche Gewässer mit sandigem oder schlammigem Untergrund. Die Art ist ebenso wie die Teichfledermaus in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt,



**Abbildung 7: Bitterling. Foto aus Droste et al 2007 (s. Anlage 2-5)**

wird im Gegensatz zur Teichfledermaus aktuell aber nicht als wertbestimmende Art im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes DE 2312-331 benannt. Dennoch ist der Bitterling als charakteristische und den Wert des Landschaftsschutzgebietes mitbestimmende Art einzustufen. Er besiedelt nach aktuellem Kenntnisstand sowohl die Maade als auch das Große Fedderwarder Tief und weist hier eine stabile Population mit eigenständiger

Reproduktion auf. Zudem wurde er im Stadtparkkanal nachgewiesen, weshalb die Heete zwischen Rüstersieler und der Johann-Sebastian-Bach-Straße als Verbindungsgewässer zwischen Maade und Stadtparkkanal in den Geltungsbereich dieser Schutzgebietsverordnung aufgenommen wurde.

Zur Fortpflanzung (Laichzeit etwa April bis Juni/Juli) ist der Bitterling auf das Vorkommen von Teich- oder Flussmuscheln angewiesen, in dessen Kiemenraum Befruchtung und Entwicklung der Eier stattfinden.

Gefährdet ist die Art insbesondere durch Ausbau und Regulierung größerer Fließgewässer, Verlust von Lebensräumen wie Altarmen, Altwässern oder na-

turnahen Flachwasserzonen und Schädigung der Großmuschelbestände, wie der Teichmuschel, z.B. durch Sohlräumung.

Schutzziele:

- Revitalisierung von Gewässern sowie Reaktivierung von Altgewässern
- Schonende sowie extensive Gewässerunterhaltung
- Schonende Sohlräumung mit Zurücksetzen von Großmuscheln
- Einbau von Sohlgleiten zur Verbindung von geeigneten Lebensräumen

• **Gemeine Teichmuschel (*Anodonta anatina*):**

Die Teichmuschel gehört zu den Großmuscheln und ist an stehende bis langsam fließende Gewässer angepasst. Sie kommt sowohl in der Maade als auch in deren Zuflüssen (Heete, Großes Fedderwarder Tief) vor und dient der FFH-Art Bitterling zur Fortpflanzung, weswegen sie ebenfalls explizit in der Schutzgebietsverordnung benannt wird. Die Teichmuschel nimmt ihre Nahrung mit Hilfe ihres Kiemenapparats aus dem Wasser auf. Durch diese Form der Nahrungsaufnahme filtert sie das Wasser und leistet einen großen Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität. Gefährdet wird sie durch Ausbaggern oder Sohlräumung der Gewässer, Eutrophierung und den damit entstehenden Sauerstoffmangel sowie durch Uferausbauten, die zu einer Veränderung der Fließgeschwindigkeit führen.

Schutzziele:

- Verbesserung der Wasserqualität
- Erhalt und Entwicklung naturnaher Fließgewässer
- Schonende Sohlräumung mit Zurücksetzen von Teichmuscheln

Grundsätzlich sind somit Erhalt, Entwicklung und / oder Wiederherstellung eines vielfältigen Mosaiks aus naturnahen aquatischen sowie terrestrischen Lebensräumen erforderlich, wovon neben den charakteristischen Pflanzen- und Tierarten weitere Schutzgüter (v.a. Wasser, Boden, Klima, Luft, Landschaft und Mensch (Erholungswert)) profitieren. Die zu erhaltenden, entwickelnden und / oder wiederherzustellenden Lebensstätten, Lebensräume oder sonstigen Strukturen werden in § 3 Absatz 2 bis 5 der Verordnung - mit Bezug auf die jeweils profitierenden Tier- und Pflanzenarten – für die einzelnen Teilflächen konkret benannt. Der in § 3 formulierte besondere Schutzzweck kann damit sowohl als Grundlage für die Erarbeitung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als auch als Entscheidungskriterium für die Erteilung von Befreiungen oder Zustimmungen herangezogen werden.

Zu § 3 Absatz 6

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befindet sich ein Teil des FFH-Gebietes DE 2312-331 „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ (vgl. Teil A -



**Abbildung 8: Teichfledermaus in Wilhelmshaven-Rüstersiel. Foto: Rolf Nagel**

Allgemeines), welcher durch das vorliegende Landschaftsschutzgebiet gesichert wird. § 3 Absatz 6 benennt die Erhaltungsziele für die in diesem Bereich wertbestimmende Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). Der im Standarddatenbogen ebenfalls aufgeführte Lebensraumtyp Nr. 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“<sup>7</sup> befindet sich ausschließlich außerhalb der Stadt Wil-

helmshaven und damit in dem Bereich des FFH-Gebietes, welcher nicht durch das vorliegende Schutzgebiet gesichert wird.

Erhaltungsziel für das vorliegende Landschaftsschutzgebiet ist somit die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Teichfledermaus (nicht prioritär gem. FFH-Richtlinie). Die dafür zu erhaltenden bzw. zu entwickelnden Lebensstätten, Lebensräume sowie sonstigen essentiellen Strukturen werden in § 3 Absatz 6 benannt. Neben dem Winterquartier innerhalb der Teilfläche „Fort Rüstersiel“, haben die Gewässer des Schutzgebietes insbesondere als Jagdhabitate sowie Flugkorridore (Verbindungsstrukturen zwischen den Jagdhabitaten) eine große Bedeutung, denn die Teichfledermaus ist neben der Wasserfledermaus die am stärksten an Gewässer gebundene Fledermausart. Der Jagdflug erfolgt vor allem in der Dämmerungsphase über langsam fließenden oder stehenden Gewässern, an Gewässern angrenzenden Wiesen und entlang von Waldrändern. Als Nahrung dienen Wasserinsekten und Nachtfalter.

Somit ist die Teichfledermaus insbesondere auf die Sicherung und Optimierung strukturreicher, naturnaher und insektenreicher Gewässerränder sowie die Förderung linienförmiger sowie naturnaher Verbindungsgewässer zwischen den Jagdhabitaten angewiesen. Mögliche Gefährdungen der Jagdhabitate sowie Flugkorridore können unter anderem durch Trockenlegung von Gewässern, intensive wasserbauliche Maßnahmen wie Begradigungen oder Vertiefungen oder durch

<sup>7</sup> Natürliche eutrophe Seen und Teiche einschließlich ihrer Ufervegetation mit Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation, Laichkrautgesellschaften, Krebschere oder Wasserschlauch (vgl. Definition des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) 2011)

sonstige nicht natur- und landschaftsverträgliche Gewässerunterhaltungsmaßnahmen entstehen. Weitere Gefährdungsursachen können die Zerstörung der Ufervegetation, Umbruch von Grünland in Acker oder Ausbringung von Pestiziden sein, wodurch sich das Vorkommen von Insekten verringert und damit die Nahrungsgrundlage der Teichfledermaus verschlechtert. Winterquartiere können unter anderem durch Verschließung der Quartiere, durch häufiges Betreten während des Winters oder durch Veränderung des Mikroklimas (z.B. durch „Austrocknung“) gefährdet werden.

Durch die in § 3 Absatz 6 benannten Erhaltungsziele i.V.m. den in § 4 benannten Verboten, sollen sowohl mögliche Gefährdungen vermieden sowie Erhalt und Entwicklung der vorhandenen Jagdhabitats, Flugkorridore sowie des Winterquartiers sichergestellt werden.

### **Zu § 4 Verbote**

Gemäß § 22 BNatSchG bestimmt die Erklärung zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft (hier die Schutzgebietsverordnung) neben dem Schutzgegenstand und dem Schutzzweck auch die notwendigen Gebote und Verbote zur Erreichung des Schutzzwecks. Dieser Anforderung wird mit § 4 der Verordnung nachgekommen.

#### Zu § 4 Absatz 1

Nach § 26 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen. § 5 Absatz 1 BNatSchG bestimmt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen ist. Vor diesem Hintergrund sind die Verbote in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung zu benennen. Dies erfolgt vorliegend in § 4 Absatz 1 der Verordnung, indem konkrete Verbote benannt werden, welche sich aus dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 der Verordnung ableiten lassen und welche i.V.m. den Freistellungen gem. § 6 der Verordnung die gebietsspezifische Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land- und Forstwirtschaft im Schutzgebiet berücksichtigen.

Im Folgenden sind einige Verbote näher erläutert:

**Nr. 1** der Verbote soll die Zerstörung oder Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes durch Errichtung bzw. Verlegung oder wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen aller Art verhindern. Dies gilt

auch für Maßnahmen, welche keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder welche zeitlich befristet sind, da auch solche Maßnahmen erhebliche Eingriffe darstellen können. Das Verbot betrifft z.B. auch den Bau von Wegen oder die Verlegung von Leitungen, Kabeln oder Rohren. Diese können z.B. durch Eingriffe in maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes dem besonderen Schutzzweck sowie ggf. den Erhaltungszielen des Gebietes in erheblichem Maße zuwiderlaufen. Planungen von erforderlichen baulichen Anlagen (z.B. Leitungen) müssen somit den Schutzzweck des Gebietes in besonderem Maße berücksichtigen und bedürfen eine Befreiung gem. § 7 der Verordnung. Diese kann erteilt werden, wenn die im BNatSchG bzw. NAGBNatSchG geregelten Befreiungsvoraussetzungen vorliegen.

**Nr. 2** der Verbote soll das Einbringen von belasteten sowie umweltgefährdenden Materialien (z.B. von Bau- und Ziegelschutt oder Teer- und Asphaltaufbrüchen) im Zuge von Wegeausbesserungen verhindern. Entsprechend belastete Materialien können gesundheits-, boden- und / oder grundwassergefährdende Schadstoffe, z.B. PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe), BTEX (aromatische Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol), PCB (Polychlorierte Biphenyle) oder Schwermetalle (z.B. Blei, Kupfer oder Quecksilber), enthalten.

**Nr. 5** der Verbote dient dem Schutz der wild lebenden Tierarten im Schutzgebiet. Brutvögel können durch frei laufende oder abseits befestigter Wege geführte Hunde derartig gestört werden, dass Nester verlassen und aufgegeben werden. Zusätzlich wird die Qualität des Mähgutes durch Verunreinigung mit Hundekot so stark eingeschränkt, dass die im Zuge der Pflege stattfindende ökologisch sinnvolle und kostengünstige Verwertung gefährdet wird.

**Nr. 6** der Verbote orientiert sich an den Bestimmungen des § 26 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), wonach das Reiten nur auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen gestattet ist. Im Landschaftsschutzgebiet dient diese Bestimmung im Wesentlichen dem Schutz wildlebender Tierarten vor Störungen und dem Schutz der Vegetation vor Vertritt.

**Nr. 7** der Verbote dient dem Schutz wildlebender Tierarten und dem ungestörten Naturgenuss. Lager- und Brauchtumsfeuer (z. B. Osterfeuer) werden durch das Aufschichten größerer Mengen brennbaren Materials vorbereitet, in dem vielfach Tiere Unterschlupf suchen und somit der Gefahr des Verbrennens ausgesetzt sind. Zudem ziehen Brauchtumsfeuer zahlreiche Besucher an. Dies kann, ebenso wie das Grillen im Schutzgebiet, mit erheblichen Störungen von Natur und Landschaft verbunden sein.

**Nr. 8** der Verbote dient dem Schutz des Barghauser Sees sowie der Gewässer des Fort Rüstersiels. Sowohl der Barghauser See als auch das Gewässer um das

ehemalige Fort Rüstersieler wurden weder in der Vergangenheit noch werden sie zum aktuellen Zeitpunkt fischereilich genutzt. Es existieren an diesen Gewässern auch keine Verpachtungen fischereilicher Rechte. Das dortige Fischereirecht steht gem. § 1 (2) Nds. FischG dem jeweiligen Eigentümer zu. Im Falle des Barghauser Sees ist dies die Stadt Wilhelmshaven. Eine Befischung dieses Gewässers ist bereits durch die am 28.11.2007 erlassene Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Barghauser See“ untersagt, welche durch die vorliegende Schutzgebietsverordnung ersetzt wird. Im Falle des Fort Rüstersiels ist das Land Niedersachsen Eigentümer der Fläche. Auch in diesem Gewässer wird das Fischereirecht nicht ausgeübt. Dies ist u.a. auch aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht gefahrlos möglich (Munitionsverdachte im Gewässer, gesprengte und einsturzgefährdete ehemalige Infanteriewerke und Kasematten auf dem angrenzenden dicht bewaldeten Gelände). Das Angelverbot gem. § 4 Absatz 1 Nr. 8 der Verordnung bezieht sich somit ausschließlich auf bislang nicht fischereilich genutzte Gewässer und schränkt somit keine bereits ausgeübten Fischereirechte ein. Gleichzeitig wird mit dieser Regelung dem besonderen Wert der Uferstrukturen des Barghauser Sees sowie des Fort Rüstersiels Rechnung getragen. Hier sind besonders wertvolle und großteils gem. § 30 BNatSchG geschützte naturnahe Gewässer- und Uferstrukturen mit einer vielfältigen sowie teilweise gefährdeten und / oder streng geschützten Tier- und Pflanzenwelt vorhanden. Am Barghauser See sind u.a. Vorkommen von Schilfrohrsänger, Eisvogel, Flussseseschwalbe und Wasserralle sowie am Fort Rüstersieler von Eisvogel, Zwergtaucher sowie verschiedenen Amphibienarten bekannt. Zudem weisen beide Teilflächen einen hohen Wert für die im FFH-Gebiet wertbestimmende Teichfledermaus auf.

**Nr. 10 und 11** der Verbote regeln die Zulässigkeit des Befahrens der Gewässer im Schutzgebiet mit Wasserfahrzeugen. Ein Befahren des Barghauser Sees sowie der Gewässer des Fort Rüstersiels ist derzeit nicht zulässig, da bislang kein Gemeingebrauch an diesen stehenden Gewässern gem. § 32 Absatz 4 NWG durch die zuständige Wasserbehörde zugelassen wurde. Aufgrund der besonderen Empfindlichkeit dieser Gewässer sowie der angrenzenden Ufer- und Verlandungsvegetation (vgl. auch Nr. 8 der Verbote) wird ein Befahrungsverbot mit Wasserfahrzeugen aller Art zusätzlich in die vorliegende Schutzgebietsverordnung übernommen.

Ein Befahren der Maade westlich der Rüstersieler Straße sowie des Großen Federwarder Tiefs / Kirchspieltiefs wird auf Wasserfahrzeuge ohne Eigenantrieb (z.B. Kanus, Kajaks oder Ruderboote) beschränkt, wie es bereits zum jetzigen Zeitpunkt der Fall ist (bisher wurde kein erweiterter Gemeingebrauch gem. § 32 Absatz 2 NWG gestattet). Motorbetriebene Wasserfahrzeuge sind mit erheblich stärkeren Störungen von Natur und Landschaft, u.a. durch Lärm, Wasserverwirbelungen oder Wellenschlag verbunden, so dass dessen Nutzung auch zukünftig

auf den schiffbaren Bereich der Maade beschränkt bleiben soll, um dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 der Verordnung nicht zuwiderzulaufen.

Das Anlanden an Ufer sowie das Ein- und Aussetzen der Wasserfahrzeuge wird auf die in der maßgeblichen Karte der Schutzgebietsverordnung gekennzeichneten Stellen sowie mit Rechtskraft der Verordnung vorhandene und genehmigte Anlegestellen (v.a. zwischen der Brücke Rüstersieler Straße und der Brücke Friedendamm) begrenzt. Die in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Anlande- sowie Ein- und Aussetzstellen sind im Rahmen des Gemeingebrauchs und auf eigene Gefahr (keine Haftung für die Verkehrssicherheit!) grundsätzlich für jedermann zugänglich, wohingegen die nicht gekennzeichneten aber vorhandenen und genehmigten Anlegestellen nicht für jedermann zugänglich sind (z.B. Anlegestellen von Vereinen, vom Rüstersieler Hafen oder der Bootswerft). Eine Darstellung dieser Anlegestellen in der Verordnungskarte würde eine für jedermann zulässige Nutzung suggerieren, welche de facto nicht existiert. Aus diesem Grunde wird auf eine entsprechende Darstellung dieser Anlegestellen verzichtet. Die für jedermann zugänglichen und in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Anlande- sowie Ein- und Aussetzstellen befinden sich unmittelbar westlich des Parkplatzes beim Maadesiel am südlichen Ufer, beim Gemeinschaftsplatz Rüstersieler (Anlegesteg am nördlichen Maadeufer) sowie bei der Brücke Helderei (Uferbefestigung sowie Treppenaufgänge am nördlichen sowie südlichen Ufer). Unter der Brücke der Hooksielener Landstraße kann kein Anlanden sowie Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen zugelassen werden. Hier bestehen Bedenken des zuständigen Straßenbaulastträgers, u.a. aufgrund anstehender Änderungen der Zuständigkeits- und Eigentumsverhältnisse. Die Bedenken beziehen sich auch auf die Darstellung einer Anlandestelle (z.B. zum Pausieren), so dass diese Stelle weder zum Anlanden noch zum Ein- und Aussetzen in die Verordnungskarte aufgenommen werden kann. Ein Ein- und Aussetzen ist an dieser Stelle auch aufgrund fehlender Parkmöglichkeiten zum Verladen der Wasserfahrzeuge und zu erwartender Konflikte beim Rein- und Raustragen mit Querung des dortigen Fuß- und Radweges (Unfallgefahr!) nicht möglich.

Durch die Begrenzung der zulässigen Anlande- sowie Ein- und Aussetzstellen werden die empfindlichen und für den besonderen Schutzzweck besonders relevanten Uferbereiche der Fließgewässer sowie ggf. dort vorkommende Tierarten (z.B. Eisvogel und Schilfrohrsänger) vor Beeinträchtigungen bewahrt.

Insgesamt enthalten die Verbote Nr. 10 und 11 somit Regelungen, welche auch den (theoretisch möglichen) Gemeingebrauch an den Schutzgebietsgewässern betreffen (vgl. Zu § 1 Absatz 1). Für die Maade östlich der Rüstersieler Straße bis

zur Maadeschleuse gilt die Schiffbarkeit<sup>8</sup> als zugelassen, so dass gemäß § 32 Absatz 5 NWG die Maade in diesem Bereich auch mit motorisierten Fahrzeugen befahren werden darf. Dieses Recht wird durch die vorliegende Verordnung nicht eingeschränkt. Unberührt bleiben auch die Gewässernutzung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit gemäß § 8 Absatz 2 WHG sowie der Eigentümergebrauch gemäß § 26 WHG (s. Freistellung § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4).

**Nr. 14 und 15** der Verbote dienen dem Schutz der wild lebenden Tiere im Schutzgebiet, insbesondere von Brut- und Rastvögeln, sowie dem Erhalt von Ruhe und ungestörtem Naturgenuss. So erzeugen Modellflugkörper, Modellfahrzeuge und Modelboote eine unnatürliche Geräuschkulisse, welche den Naturgenuss und die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen und zugleich wild lebende Tierarten vergrämen kann. Modellflugkörper und unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Drohnen, Drachen, Modellflugzeuge) verursachen beispielsweise bei einer Vielzahl von Brut- und Rastvögeln ein Fluchtverhalten. Dieses kann zum Verlassen von Brutplätzen oder unnötigem Energieverbrauch während des Vogelzugs führen.

**Nr. 17** der Verbote dient dem Schutz der wildlebenden Tiere sowie des natürlichen Artengefüges im Schutzgebiet. Das Fütterungsverbot dient dabei u.a. der Vermeidung von Anlockung gebietsfremder Tierarten sowie einer künstlichen Populationsvermehrung (z.B. durch das Füttern von Wasservögeln).

**Nr. 18** der Verbote dient dem Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie des natürlichen Artengefüges im Schutzgebiet. Aufgrund der globalen Gefährdung der biologischen Vielfalt durch nichtheimische sowie invasive Arten fordern u.a. das Übereinkommen über die biologische Vielfalt, die nationale Biodiversitätsstrategie sowie das Bundesnaturschutzgesetz (§ 40 BNatSchG) Gefährdungen von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch nichtheimische oder invasive Arten zu verhindern. Solche Arten können sich in einigen Fällen in einem Ökosystem etablieren, massenhaft vermehren und die natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope und Arten verdrängen oder erheblich verändern. Riesen-Bärenklau, auch als Herkulesstaude bekannt, der Japanische Staudenknöterich, die Kanadische Goldrute sowie die Späte Traubenkirsche sind nur vier Beispiele für invasive Arten, welche auch in Wilhelmshaven vorkommen. Die Ursachen einer „Invasion“ liegen häufig in einem bewussten oder unbewussten Ausbringen von gebietsfrem-

---

<sup>8</sup> Gemäß § 32 Abs. 5 NWG darf jedermann schiffbare Gewässer zur Schifffahrt, d.h. auch zum Befahren mit motorisierten Fahrzeugen, benutzen. Welche Gewässer neben den Bundeswasserstraßen schiffbar sind, hat der Niedersächsische Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr durch Verordnung bestimmt. Die Maade gehört nicht zu diesen Gewässern, lediglich für den Abschnitt vom Rüstersieler Hafen bis zur Maadeschleuse gilt die Schifffahrt gemäß § 32 Absatz 5 NWG als zugelassen, da sie bereits seit dem 15. Juli 1960 im damaligen Außentief ausgeübt worden ist.

den Samen oder Pflanzen (z.B. zur Anlage einer „Bienenweide“ oder als Bestandteil von Tier-, z.B. Vogelfutter) oder in der illegalen Entsorgung von Gartenabfällen. Ein Einbringen solcher Arten in das Schutzgebiet würde dem besonderen Schutzzweck entgegenstehen und wird somit verboten.

**Nr. 19** der Verbote dient der Wahrung von Erscheinungsbild und landschaftlichem Charakter des Schutzgebietes sowie Erhalt des prägenden Vegetationsbestandes. Eine Kurzumtriebsplantage z. B. ist eine Anpflanzung schnell wachsender Bäume oder Sträucher, welche durch kurze Umtriebszeiten Holz als nachwachsenden Rohstoff produziert. Ebenso wie Baumschulen und Gärten fügen sich solche Plantagen nicht in das zu schützende Erscheinungsbild des Schutzgebietes ein und führen zu einer Veränderung des Gebietscharakters (vgl. Zu § 2). Zudem weisen sowohl Kurzumtriebsplantagen als auch Baumschulen zumeist schädlinganfällige Monokulturen auf, welche einen hohen Pestizideinsatz erfordern. Sie stehen somit dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 der Verordnung entgegen.

**Nr. 20** der Verbote dient dem Schutz des natürlichen Artengefüges. Wildäcker dienen u.a. der Ablenkung des Wildes von landwirtschaftlichen Produktionsflächen. Im Schutzgebiet besteht die Notwendigkeit der Anlage solcher Stellen nicht. Das Anlegen von Futterstellen zur Wildfütterung in Notzeiten i. S. v. § 32 Absatz 1 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) ist von dieser Bestimmung nicht betroffen.

#### Zu § 4 Absatz 2

Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Damit wurde Artikel 6 der FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Auf Grundlage des § 32 BNatSchG ist durch geeignete Gebote und Verbote sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie entsprochen wird. § 4 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung benennt somit ergänzende Verbote zu § 4 Absatz 1, welche sich aus den Erhaltungszielen gemäß § 3 Absatz 6 der Verordnung ableiten lassen und welche zur Sicherung des FFH-Gebietes erforderlich sind. Die dort genannten Verbote orientieren sich maßgeblich an den ökologischen Erfordernissen der in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten und hier wertbestimmenden Teichfledermaus.

Im Folgenden sind die einzelnen Verbote näher erläutert:

**Nr. 1, 2 und 3** der Verbote dienen dem Schutz der Gewässer sowie Uferbereiche im Schutzgebiet. Diese erfüllen eine bedeutende Funktion als Flugkorridore und Jagdhabitats der wertbestimmenden Teichfledermaus. Dies trifft sowohl auf die Gewässer innerhalb des FFH-Gebietes als auch auf die Gewässer im restlichen

Schutzgebiet (u.a. essentielle Verbindungsstrukturen zwischen Gewässern des FFH-Gebietes) zu, weswegen sich die Verbote auf das gesamte Schutzgebiet beziehen. Die Gewässer können durch Verschmutzungen, nicht naturnahen Ausbau oder nicht natur- und landschaftsverträgliche Unterhaltung, den Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln sowie Umbruch von Grünland in Acker erheblich beeinträchtigt werden und dabei ihre Funktion für die wertbestimmende Teichfledermaus verlieren (vgl. Zu § 3 Absatz 6). Aus diesen Gründen werden durch die genannten Verbote entsprechende Beeinträchtigungen untersagt.

**Nr. 4** der Verbote dient dem Schutz der im Gebiet vorkommenden Fledermausarten, welche mit Hilfe ihrer Ultraschallortung die Schnüre von Angeln nicht wahrnehmen können. Angelschnüre, welche sich über der Wasseroberfläche spannen, können somit zu Verletzungen und auch Tötungen von Fledermäusen führen, welche zu vermeiden sind. Der Sportfischerverein Wilhelmshaven e.V. hat bereits eine Anweisung an seine Mitglieder herausgegeben, dass beim Nachtangeln, also während der Aktivitätszeit der Fledermäuse, die Spitzen der Angelruten im Wasser zu versenken sind, so dass sich keine Schnüre über dem Wasser spannen.<sup>9</sup> Diese Maßgabe wird verbindlich in die vorliegende Verordnung aufgenommen, indem zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang das Angeln ohne Versenkung der Angelroutenspitzen im Wasser verboten wird. Auch dieses Verbot bezieht sich auf das gesamte Schutzgebiet.

**Nr. 5** der Verbote dient dem Schutz des Fledermaus-Winterquartiers im Bereich der Teilfläche „Fort Rüstersiel“. Mögliche Gefährdungen des Quartiers können u.a. durch Betreten, Entfernung von Quartiersbestandteilen, Verschließung von Einflugöffnungen oder Veränderung des Mikroklimas (z.B. durch „Austrocknung“) entstehen und sind damit unzulässig.

#### Zu § 4 Absatz 3

§ 4 Absatz 3 verweist auf andere naturschutzrechtliche oder sonstige fach- oder privatrechtliche Vorschriften, aus welchen sich weitergehende Verbote ergeben können (z.B. BNatSchG, NAGBNatSchG, WHG, NWG, Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG), abfall- oder immissionsschutzrechtliche Vorschriften, Pachtverträge im Bereich von Kompensationsflächen), welche von den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung unberührt bleiben.

---

<sup>9</sup> Die Gewässerordnung des Sportfischervereins Wilhelmshaven e.V., Stand Januar 2016, führt unter dem Unterpunkt ‚Verhalten beim Angeln‘ Folgendes aus: „Für die Nachtangler: 30 Minuten vor Einbruch der Dunkelheit, sind die Rutenspitzen zu versenken, so dass die Schnur, die die Fledermäuse nicht orten können, ihnen nicht zum Verhängnis wird.“

### **Zu § 5 Zustimmungsvorbehalte**

§ 5 enthält Zustimmungsvorbehalte für bestimmte Handlungen, um den besonderen Schutzzweck zu erreichen und zu erhalten. Es werden einzelne Maßnahmen unter Zustimmungsvorbehalt gestellt, die zwar in der Regel zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führen, bei denen aber erst nach Detailprüfung erkennbar ist, ob eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann, bzw. ob und wie durch Auflagen eine mögliche Beeinträchtigung vermieden, gemindert und / oder kompensiert werden kann.

Die Zustimmungsvorbehalte dienen weiterhin der Sicherstellung, dass jegliche Vorhaben und Veranstaltungen in einem Zeitraum stattfinden, der mit möglichst geringen Störungen wild lebender Tiere verbunden ist (z. B. Brutzeit, Winterschlaf).

### **Zu § 6 Freistellungen**

§ 6 benennt Handlungen und Nutzungen, welche von den Verboten des § 4 sowie den Zustimmungsvorbehalten des § 5 der Verordnung freigestellt sind. Im Folgenden sind einige Freistellungen näher erläutert:

#### Zu § 6 Absatz 1

**§ 6 Absatz 1 Nr. 2** stellt die Kontrolle, Unterhaltung, Instandsetzung und lagegleiche Erneuerung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Leitungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (insb. der öffentlichen Ver- und Entsorgung) sowie öffentlicher Verkehrswege unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks sowie nach vorheriger schriftlicher Anzeige (außer bei einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr) frei. Darunter fallen grundsätzlich alle Maßnahmen, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Kontrolle, Unterhaltung, Instandsetzung bzw. lagegleichen Erneuerung entsprechender Anlagen und Leitungen (z.B. von Hochspannungsleitungen, Telekommunikationsleitungen, Erdölleitungen, Sole- sowie Seewasserleitungen) stehen. Dies können u.a. auch Maßnahmen zur Kennzeichnung der Leitungstrassen mit Schilderpfählen gemäß der Technischen Richtlinie für Rohrfernleitungen (TRFL) sowie ggf. zwingend erforderliche Grundwasserabsenkungen, Vorflutereinleitungen, Entwässerungsmaßnahmen, Baustellen- sowie Baustraßeneinrichtungen, Beseitigungen von Bäumen bzw. sonstigen Gehölzbeständen oder der Einsatz von Ölsuchhunden oder Drohnen zur Schadensfeststellung sein. Die Freistellungen gelten nur für die Regelungen der Schutzgebietsverordnung und ersetzen keine ggf. erforderlichen Genehmigungen oder sonstigen Erlaubnisse nach anderen rechtlichen Vorschriften (z.B. bauordnungsrechtliche, wasserrechtliche, bergbaurechtliche, denkmalschutzrechtliche, abfallrechtliche,

immissionsschutzrechtliche, bodenschutzrechtliche, natur- oder artenschutzrechtliche Genehmigungen).

**§ 6 Absatz 1 Nr. 5** stellt Übungen und sonstige erforderliche Maßnahmen im Rahmen des Ölwehrkonzeptes / Sicherheitskonzeptes für den Kavernenspeicher Wilhelmshaven-Rüstringen frei, soweit diese in Ausführungsweise und Zeitpunkt mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt sind und nach vorheriger schriftlicher Anzeige (außer bei einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr) mindestens vier Wochen vor Beginn der Übung / Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Entsprechende Maßnahmen können z.B. die Errichtung von Ölsperren sowie Zuwegungen zur Maade und zum Großen Fedderwarder Tief beinhalten. Eine uneingeschränkte Freistellung entsprechender Maßnahmen ist nicht möglich, da je nach Lage, Umfang und Zeitpunkt der Maßnahmen erhebliche Eingriffe in das Schutzgebiet entstehen könnten. Es ist allerdings davon auszugehen, dass eine schutzgebietsverträgliche Umsetzung des noch in Bearbeitung befindlichen Ölwehrkonzeptes möglich sein wird, wenn die das Schutzgebiet betreffenden Maßnahmen in einvernehmlicher Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erarbeitet werden, so dass besonders sensible Bereiche (z.B. Brutplätze des Eisvogels) und Zeiträume (Brutzeit) Beachtung finden. Um dies zu gewährleisten und gleichzeitig die grundsätzliche Zulässigkeit von Maßnahmen im Rahmen des Ölwehrkonzeptes darzustellen, wurde die o.g. Freistellung in die Schutzgebietsverordnung aufgenommen.

**§ 6 Absatz 1 Nr. 7** stellt die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Maade sowie des Großen Fedderwarder Tiefs / Kirchspieltiefs unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im und am Gewässer sowie an seinen Ufern (z.B. Wasser- und Schwimmblattvegetation, Uferröhrichte, Ufergehölze, am Gewässer brütende Vögel, am Gewässer jagende Fledermäuse) frei. Dabei sind die Grundsätze des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) zu beachten. Im Schutzgebiet ist es zudem nicht zulässig, über den Bestand hinausgehende Angelplätze oder Pfade anzulegen. Damit soll verhindert werden, dass zusätzliche befestigte oder freigeschnittene Plätze oder Pfade entstehen, welche dem besonderen Schutzzweck des Gebietes zuwiderlaufen würden. Zudem müssen die Spitzen der Angelruten zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang zum Schutze der Fledermausvorkommen im Wasser versenkt werden (vgl. Zu § 4 Absatz 2 Nr. 4).

Die Wahrnehmung der Hegepflicht gem. § 40 Nds. FischG ist im gesamten Schutzgebiet freigestellt (**§ 6 Absatz 1 Nr. 8**).

**§ 6 Absatz 1 Nr. 11** stellt die ordnungsgemäße Fortwirtschaft im Wald mit eigendynamischer Entwicklung unter Aussetzung der Nutzfunktion im Sinne des § 11 Absatz 3 NWaldLG und des § 5 Absatz 3 BNatSchG frei. Innerhalb des Schutzgebietes befindet sich kaum Wald i.S.d. Waldrechtes, mit Ausnahme des Waldbestandes im Bereich der Teilfläche „Fort Rüstertiel“. Nach § 11 Absatz 3 NWaldLG kann eine Waldfläche unter Aussetzung der Nutzfunktion der eigendynamischen Entwicklung überlassen werden, wenn die waldbesitzende Person dies der Waldbehörde angezeigt hat oder es sich um Landeswald handelt. Im Bereich der Teilfläche Fort Rüstertiel befindet sich der dortige Wald auf Flächen des Landes Niedersachsen, so dass die dort bereits seit Jahrzehnten stattfindende eigendynamische Entwicklung zulässig ist. Durch die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Wald mit eigendynamischer Entwicklung unter Aussetzung der Nutzfunktion im Sinne des § 11 Absatz 3 NWaldLG und des § 5 Absatz 3 BNatSchG bleibt die bisher stattfindende ordnungsgemäße Forstwirtschaft weiterhin zulässig, so dass den rechtlichen Anforderungen aus § 11 und 12 NWaldLG entsprochen wird.

**§ 6 Absatz 1 Nr. 14** stellt Handlungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde frei. Dies kann u.a. Maßnahmen zur Beseitigung von invasiven sowie gebietsfremden Arten, Wasserstandsregulierungen am Barghauser See sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Brutinsel oder Brutfloß betreffen.

Des weiteren werden u.a. die rechtmäßige Nutzung und Bewirtschaftung der Flächen i.S. einer natur- und landschaftsverträglichen landwirtschaftlichen Bodennutzung (**§ 6 Absatz 1 Nr. 6**), die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (**§ 6 Absatz 1 Nr. 9**), die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Gewässerunterhaltung (**§ 6 Absatz 1 Nr. 10**) sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Verkehrssicherungspflicht (**§ 6 Absatz 1 Nr. 4**) unter den jeweils in § 6 genannten Voraussetzungen freigestellt.

Einige der freigestellten Handlungen sind mindestens vier Wochen vor Durchführung schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen, so u.a. die vorangegangene beschriebene Kontrolle, Unterhaltung, Instandsetzung bzw. lagegleiche Erneuerung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Leitungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, Instandsetzung vorhandener Wege, Maßnahmen zur Verkehrssicherung und Gefahrenabwehr, Übungen und Maßnahmen im Rahmen des Ölwehrkonzeptes / Sicherheitskonzeptes für den Kavernenspeicher Wilhelmshaven-Rüstringen sowie Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung. Diese Maßnahmen können mit großflächigen Eingriffen in das Schutzgebiet verbunden sein. Durch die vorherige schriftliche Anzeige können die Freistellungsvorausset-

zungen durch die zuständige Naturschutzbehörde überprüft und ggf. die Durchführung nicht freigestellter Maßnahmen (z.B. bei unzureichender Beachtung des besonderen Schutzzwecks bei Ausführungsweise und Zeitpunkt der geplanten Maßnahme) vermieden werden. Die vorherige schriftliche Anzeige entfällt bei Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr i.S. der Definitionen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (§ 2 Nds. SOG). Hierunter sind z.B. auch entsprechende Störfälle oder Schadenereignisse an den im Gebiet verlaufenden Leitungen zu verstehen. In diesem Falle ist die zuständige Naturschutzbehörde schnellstmöglich über die durchgeführten Maßnahmen zu informieren.

### **Zu § 7 Befreiung**

§ 7 der Verordnung nimmt auf § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Bezug, wonach die zuständige Naturschutzbehörde von den Ge- und Verboten einer Schutzgebietsverordnung Befreiung gewähren kann, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Diese Gründe gelten allerdings nicht für Ge- und Verbote, welche sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes (§ 3 Absatz 6 der Verordnung) beziehen. Bei möglichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen ist hingegen eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG erforderlich. Eine Befreiung zur Realisierung für Pläne und Projekte kann nur erteilt werden, wenn sich diese im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung als mit dem besonderen Schutzzweck der Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind. Die Anforderungen des § 34 Absatz 3 bis 6 BNatSchG gehen dabei über die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG hinaus.

### **Zu § 8 Anordnungsbefugnis**

§ 8 der Verordnung basiert auf den Bestimmungen des § 2 Absatz 2 NAGBNatSchG, wonach die Naturschutzbehörde bei rechtswidriger Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Natur oder Landschaft auch die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen kann.

### **Zu § 9 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

In Pflege- und Entwicklungsplänen (PEP) bzw. Erhaltungs- und Entwicklungsplänen (EEP) oder auch Managementplänen werden in transparenter Form erforderliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowohl in Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes (§ 3 Absatz 6 der Verordnung) als auch in Bezug auf weitere Schutzgüter (Besonderer Schutzzweck gem. § 3 Absatz 1 bis 5 der Verordnung, Gebietscharakter gem. § 2 der Verordnung) erarbeitet und konkretisiert.

### **Zu § 10 Ordnungswidrigkeit**

§ 10 der Verordnung benennt mit Verweis auf § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG ordnungswidrige Handlungen. Gemäß § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG i.V.m. § 69 Absatz 7 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund des NAGBNatSchG erlassenen sonstigen Verordnung (hier Landschaftsschutzgebietsverordnung) zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Durch § 10 der Verordnung erfolgt sowohl der erforderliche Verweis auf die naturschutzrechtliche Bußgeldvorschrift als auch die Benennung der als Ordnungswidrigkeit zu ahndenden Tatbestände.

### **Zu § 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

§ 11 Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) treten Verordnungen am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet werden, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Durch § 11 Absatz 1 der Verordnung wird ein anderer Zeitpunkt bestimmt, so dass die Landschaftsschutzgebietsverordnung bereits am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft tritt.

Gleichzeitig werden die in § 11 Absatz 2 genannten Landschaftsschutzgebiete aufgehoben. Diese befinden sich vollständig im Geltungsbereich des vorliegenden Schutzgebietes, so dass die Bestimmungen der bisherigen Schutzgebietsverordnungen außer Kraft gesetzt und durch die Bestimmungen der vorliegenden Schutzgebietsverordnung abgelöst werden.

Die in § 11 Absatz 3 genannten Landschaftsschutzgebiete befinden sich teilweise im Geltungsbereich des vorliegenden Schutzgebietes und werden in diesem Überschneidungsbereich aufgehoben. Für die Bereiche außerhalb des vorliegenden Schutzgebietes behalten die bisherigen Schutzgebietsverordnungen ihre Gültigkeit.

Die vollständig sowie teilweise aufzuhebenden Landschaftsschutzgebiete sind in Anlage 3 zu dieser Begründung in einer Karte dargestellt.

## **C) Anlagen**

### **Anlage 1: Flurstückstabellen**

1-1 Flurstücke in der Stadt Wilhelmshaven

1-2 Flurstücke im Landkreis Friesland

### **Anlage 2: Artenlisten**

2-1 Artenliste Teilfläche „Maade“

2-2 Artenliste Teilfläche „Fort Rüstiersiel“

2-3 Artenliste Teilfläche „Großes Fedderwarder Tief / Kirchspieltief“

2-4 Artenliste Teilfläche „Barghauser See“

2-5 Legende zu den Artenlisten

### **Anlage 3: Karte mit überlagerten Landschaftsschutzgebieten (A3)**

### **Anlage 4: Karte mit Luftbild (A0)**

## **Anlage 1: Flurstückstabellen**

1-1 Flurstücke in der Stadt Wilhelmshaven

1-2 Flurstücke im Landkreis Friesland

**Anlage 1-1: Flurstücke im Landschaftsschutzgebiet LSG WHV Nr. 88 – Stadt Wilhelmshaven**

Teilfläche	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Flurstücksanteil im LSG <sup>10</sup> (%)
<b>Maade</b>	Rüstringen	3	12/10	100
	Rüstringen	3	80/6	50
	Rüstringen	3	80/8	45
	Rüstringen	3	178/2	100
	Rüstringen	3	204/2	75
	Rüstringen	3	209/9	15
	Rüstringen	3	209/11	15
	Rüstringen	3	695/165	100
	Rüstringen	3	702/161	100
	Rüstringen	3	867/195	100
	Rüstringen	3	870/208	100
	Rüstringen	3	873/209	100
	Rüstringen	3	993/172	100
	Rüstringen	3	1323/12	100
	Rüstringen	3	1326/12	100
	Rüstringen	3	1466/45	100
	Rüstringen	3	1467/45	100
	Rüstringen	3	1469/41	100
	Rüstringen	3	1471/40	100
	Rüstringen	3	1473/37	100
	Rüstringen	3	1475/35	100
	Rüstringen	3	1545/218	100
	Rüstringen	3	1547/218	100
	Rüstringen	3	1549/218	100
	Rüstringen	3	1551/218	100
	Rüstringen	3	1553/12	100
	Rüstringen	3	1556/12	100
	Rüstringen	3	1559/21	100
	Rüstringen	3	1560/172	100
	Rüstringen	3	1581/4	100
	Rüstringen	3	1582/1	100
	Rüstringen	3	1585/19	<5
	Rüstringen	3	1594/0	100
	Rüstringen	3	1595/3	100
	Rüstringen	3	1637/178	100
	Rüstringen	3	1638/178	100
	Rüstringen	3	1680/191	100
	Rüstringen	3	1682/179	40
	Rüstringen	3	2030/204	5
	Rüstringen	3	2031/204	15
Rüstringen	3	2192/12	100	
Rüstringen	4	1/2	55	

<sup>10</sup> gerundet auf volle 5 bzw. 10 %

Teilfläche	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksanteil im LSG <sup>10</sup> (%)
<b>Maade</b>	Rüstringen	4	1/3	55
	Rüstringen	4	1/12	30
	Rüstringen	4	7/5	100
	Rüstringen	4	7/6	100
	Rüstringen	4	7/7	100
	Rüstringen	4	13/13	60
	Rüstringen	4	13/14	100
	Rüstringen	4	13/15	100
	Rüstringen	4	13/16	100
	Rüstringen	4	13/17	100
	Rüstringen	4	13/18	100
	Rüstringen	4	13/21	100
	Rüstringen	4	13/22	100
	Rüstringen	4	13/24	100
	Rüstringen	4	2018/11	100
	Rüstringen	4	2018/12	100
	Rüstringen	4	2018/15	100
	Rüstringen	4	2018/16	100
	Rüstringen	4	2018/17	85
	Rüstringen	4	2019/2	45
	Rüstringen	11	17/384	75
	Rüstringen	11	579/134	100
	Rüstringen	11	613/128	100
	Rüstringen	11	651/129	100
	Rüstringen	11	687/128	100
	Rüstringen	11	715/12	100
	Rüstringen	11	716/12	100
	Rüstringen	11	717/12	100
	Rüstringen	11	718/11	100
	Rüstringen	11	719/11	100
	Rüstringen	11	720/142	100
	Rüstringen	11	721/142	100
	Rüstringen	11	722/142	100
	Rüstringen	11	723/142	100
	Rüstringen	11	724/135	100
	Rüstringen	11	725/135	100
	Rüstringen	11	727/134	100
	Rüstringen	11	739/17	100
	Rüstringen	11	745/128	100
	Rüstringen	11	754/0	100
	Rüstringen	11	755/0	100
	Rüstringen	11	756/0	85
	Rüstringen	11	758/0	100
Rüstringen	11	773/128	100	
Rüstringen	11	808/134	100	
Rüstringen	11	812/759	100	

Teilfläche	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksanteil im LSG <sup>10</sup> (%)
<b>Maade</b>	Rüstringen	11	813/757	100
	Rüstringen	11	814/770	100
	Rüstringen	12	45/2	75
	Rüstringen	12	45/69	35
	Rüstringen	12	45/74	100
	Rüstringen	12	45/121	55
	Rüstringen	12	45/309	100
	Rüstringen	12	48/17	100
	Rüstringen	12	48/58	100
	Rüstringen	12	52/7	100
	Rüstringen	12	52/8	100
	Rüstringen	12	54/2	100
	Rüstringen	12	1358/45	100
	Rüstringen	12	1396/1	100
	Rüstringen	12	1396/2	100
	Rüstringen	12	1396/3	100
	Rüstringen	12	1396/4	100
	Rüstringen	12	1406/20	100
	Rüstringen	13	133/5	100
	Rüstringen	13	139/287	100
	Rüstringen	13	139/311	100
	Rüstringen	13	139/313	100
	Rüstringen	13	536/137	100
	Rüstringen	14	3/3	100
	Rüstringen	14	20/1	100
	Rüstringen	14	21/3	100
	Rüstringen	14	21/21	100
	Rüstringen	14	23/1	100
	Rüstringen	14	27/34	45
	Rüstringen	14	27/35	100
	Rüstringen	14	27/36	30
	Rüstringen	14	27/37	100
	Rüstringen	14	27/38	40
	Rüstringen	14	29/1	100
	Rüstringen	14	30/1	100
	Rüstringen	14	31/45	100
	Rüstringen	14	31/52	100
	Rüstringen	14	33/212	81
	Rüstringen	14	50/21	100
	Rüstringen	14	53/247	100
	Rüstringen	14	354/25	100
	Rüstringen	14	375/27	100
Rüstringen	14	596/28	100	
Rüstringen	14	598/28	100	
Rüstringen	14	614/19	100	
Rüstringen	14	625/29	55	

Teilfläche	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksanteil im LSG <sup>10</sup> (%)
<b>Maade</b>	Rüstringen	14	639/31	100
	Rüstringen	16	127/1	100
	Rüstringen	16	129/2	100
	Rüstringen	16	129/4	100
	Rüstringen	16	130/11	30
	Rüstringen	16	133/1	100
	Rüstringen	16	133/4	100
	Rüstringen	16	142/28	85
	Rüstringen	16	184/143	100
	Rüstringen	16	185/143	100
	Rüstringen	16	191/130	100
	Rüstringen	16	192/130	100
	Rüstringen	16	193/130	100
	Rüstringen	16	194/130	100
	Rüstringen	16	197/129	100
	Rüstringen	16	198/143	100
	Rüstringen	16	199/143	100
	Rüstringen	16	200/143	100
	Rüstringen	16	201/143	100
	Rüstringen	16	202/143	45
	Rüstringen	17	115/1	70
	Rüstringen	17	115/4	35
	Rüstringen	17	375/118	100
	Rüstringen	17	376/117	50
	Rüstringen	17	377/117	100
	Rüstringen	17	379/115	100
	Rüstringen	17	405/0	100
	Rüstringen	17	407/0	100
	Rüstringen	18	163/52	100
	Rüstringen	18	211/5	10
	Rüstringen	18	212/5	100
	Rüstringen	18	213/3	10
	Rüstringen	18	214/3	100
	Rüstringen	18	215/21	10
	Rüstringen	18	216/21	100
	Rüstringen	18	217/33	25
	Rüstringen	18	218/33	100
	Rüstringen	18	219/36	5
	Rüstringen	18	220/36	100
	Rüstringen	18	221/51	100
	Rüstringen	18	222/51	100
	Rüstringen	18	223/57	100
Rüstringen	18	224/57	100	
Rüstringen	18	225/58	100	
Rüstringen	18	226/58	100	
Rüstringen	18	228/60	100	

Teilfläche	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksanteil im LSG <sup>10</sup> (%)
<b>Maade</b>	Rüstringen	18	237/60	100
	Rüstringen	21	72/1	100
	Rüstringen	21	72/2	10
	Rüstringen	21	74/1	65
	Rüstringen	21	74/2	50
	Rüstringen	21	74/4	100
	Rüstringen	21	327/22	100
	Rüstringen	21	328/22	100
	Rüstringen	21	330/73	100
	Rüstringen	21	335/74	100
	Rüstringen	21	366/0	100
	Rüstringen	21	412/74	100
	Rüstringen	21	413/72	100
	Rüstringen	22	67/3	25
	Rüstringen	22	67/5	100
	Rüstringen	22	67/8	100
	Rüstringen	22	70/6	25
	Rüstringen	22	70/8	15
	Rüstringen	22	127/11	55
	Rüstringen	22	128/1	100
	Rüstringen	22	231/67	100
	Rüstringen	22	232/67	100
	Rüstringen	22	233/67	100
	Rüstringen	22	262/128	100
	Rüstringen	22	317/70	100
	Rüstringen	22	322/67	100
	Rüstringen	22	325/67	100
	Rüstringen	24	36/2	100
	Rüstringen	24	37/0	100
	Rüstringen	24	40/1	100
	Rüstringen	24	43/10	100
	Rüstringen	24	43/12	100
	Rüstringen	24	43/14	100
	Rüstringen	24	44/5	100
	Rüstringen	24	45/1	100
	Rüstringen	24	45/2	100
	Rüstringen	24	436/39	100
	Rüstringen	24	479/1	100
	Rüstringen	25	182/1	100
	Rüstringen	25	182/2	100
	Rüstringen	25	194/1	100
	Rüstringen	25	196/3	100
	Rüstringen	25	200/2	100
Rüstringen	25	505/184	100	
Rüstringen	25	524/197	100	
Rüstringen	25	561/182	100	

Teilfläche	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Flurstücksanteil im LSG <sup>10</sup> (%)
<b>Maade</b>	Rüstringen	25	615/9	5
	Rüstringen	33	61/5	25
	Rüstringen	33	61/6	100
	Rüstringen	33	61/19	100
	Rüstringen	33	61/20	100
	Rüstringen	33	61/21	100
	Rüstringen	33	61/29	100
	Rüstringen	33	61/32	100
	Rüstringen	33	61/34	100
	Rüstringen	33	61/45	50
	Rüstringen	33	61/46	100
	Rüstringen	33	61/50	100
	Rüstringen	33	61/58	100
	Rüstringen	33	61/60	100
Rüstringen	33	61/62	25	
<b>Maade; Großes Fedder- warder Tief / Kirchspieltief</b>	Rüstringen	21	400/21	100
	Rüstringen	21	401/21	20
	Rüstringen	21	415/23	20
<b>Großes Fedderwarder Tief / Kirch- spieltief</b>	Fedderwarden	1	16/1	70
	Fedderwarden	1	23/1	100
	Fedderwarden	1	24/6	10
	Fedderwarden	1	24/7	30
	Fedderwarden	1	24/8	5
	Fedderwarden	1	24/9	5
	Fedderwarden	1	26/1	55
	Fedderwarden	1	26/7	35
	Fedderwarden	1	26/11	95
	Fedderwarden	1	26/14	15
	Fedderwarden	1	26/19	100
	Fedderwarden	4	24/12	5
	Fedderwarden	4	27/8	<5
	Fedderwarden	4	36/2	60
	Fedderwarden	4	36/11	25
	Fedderwarden	4	36/12	10
	Fedderwarden	4	36/13	15
	Fedderwarden	4	38/6	5
	Fedderwarden	4	40/3	<5
	Fedderwarden	4	41/1	5
	Fedderwarden	4	42/2	25
	Fedderwarden	4	42/5	5
	Fedderwarden	4	42/8	100
	Fedderwarden	4	42/9	60
Fedderwarden	4	42/11	90	
Fedderwarden	4	42/13	15	
Fedderwarden	4	42/14	100	
Fedderwarden	4	42/15	100	

Teilfläche	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Flurstücksanteil im LSG <sup>10</sup> (%)
<b>Großes Fedderwarder Tief / Kirch- spieltief</b>	Fedderwarden	4	42/16	65
	Fedderwarden	4	43/2	5
	Fedderwarden	4	64/3	5
	Fedderwarden	4	65/3	5
	Fedderwarden	4	67/3	5
	Fedderwarden	4	70/3	5
	Fedderwarden	4	71/3	5
	Rüstringen	21	7/1	5
	Rüstringen	21	7/2	5
	Rüstringen	21	9/1	10
	Rüstringen	21	10/2	100
	Rüstringen	21	15/2	100
	Rüstringen	21	15/3	10
	Rüstringen	21	16/1	<5
	Rüstringen	21	16/3	<5
	Rüstringen	21	20/2	5
	Rüstringen	21	35/8	5
	Rüstringen	21	115/3	100
	Rüstringen	21	115/4	15
	Rüstringen	21	117/1	100
	Rüstringen	21	117/3	100
	Rüstringen	21	117/10	15
	Rüstringen	21	117/11	40
	Rüstringen	21	117/12	10
	Rüstringen	21	117/13	10
	Rüstringen	21	117/15	5
	Rüstringen	21	118/1	100
	Rüstringen	21	118/2	10
	Rüstringen	21	120/1	100
	Rüstringen	21	120/2	20
	Rüstringen	21	120/3	80
	Rüstringen	21	120/4	100
	Rüstringen	21	120/5	5
	Rüstringen	21	217/2	100
	Rüstringen	21	217/3	5
	Rüstringen	21	217/4	100
	Rüstringen	21	217/5	5
	Rüstringen	21	217/6	10
	Rüstringen	21	217/9	5
	Rüstringen	21	218/1	100
	Rüstringen	21	218/2	5
	Rüstringen	21	218/3	5
Rüstringen	21	309/117	100	
Rüstringen	21	361/2	100	
Rüstringen	21	361/5	45	
Rüstringen	21	371/117	100	

Teilfläche	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksanteil im LSG <sup>10</sup> (%)
<b>Großes Fedderwarder Tief / Kirchspieltief</b>	Rüstringen	21	374/117	100
	Rüstringen	21	375/117	5
	Rüstringen	21	376/115	100
	Rüstringen	21	380/12	5
	Rüstringen	21	382/8	5
	Rüstringen	21	384/11	15
	Rüstringen	21	385/10	15
	Rüstringen	21	388/35	100
	Rüstringen	21	389/35	100
	Rüstringen	21	390/35	100
	Rüstringen	21	395/360	5
	Rüstringen	21	398/361	100
	Rüstringen	21	402/118	100
	Rüstringen	21	409/219	5
	Rüstringen	21	410/220	5
	Rüstringen	21	411/223	10
Rüstringen	22	289/279	100	
<b>Fort Rüstiersiel</b>	Rüstringen	25	38/7	100
	Rüstringen	25	39/3	100
	Rüstringen	25	42/4	100
	Rüstringen	25	43/5	100
	Rüstringen	25	89/3	100
	Rüstringen	25	92/0	100
	Rüstringen	25	93/2	100
	Rüstringen	25	99/3	100
	Rüstringen	25	99/4	100
	Rüstringen	25	99/9	100
	Rüstringen	25	235/94	100
	Rüstringen	25	236/98	100
	Rüstringen	25	469/91	100
	Rüstringen	25	621/91	100
	Rüstringen	27	125/11	100
	Rüstringen	27	125/17	100
	Rüstringen	27	125/19	100
	Rüstringen	27	134/0	100
	Rüstringen	27	135/1	100
	Rüstringen	27	135/50	100
	Rüstringen	27	135/51	100
Rüstringen	27	139/3	100	
Rüstringen	27	1095/5	100	
<b>Barghauser See</b>	Fedderwarden	1	3/0	100
	Fedderwarden	1	4/0	45
	Fedderwarden	1	5/0	100
	Fedderwarden	1	5/1	100
	Fedderwarden	1	6/2	100
	Fedderwarden	1	9/0	100

<b>Teilfläche</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flur- stück</b>	<b>Flurstücksanteil im LSG<sup>10</sup> (%)</b>
<b>Barghauser See</b>	Fedderwarden	1	10/0	100
	Fedderwarden	1	11/1	100
	Fedderwarden	1	12/2	100
	Fedderwarden	1	13/0	100
	Fedderwarden	1	14/0	100
	Fedderwarden	1	26/5	100

**Anlage 1-2: Flurstücke im Landschaftsschutzgebiet LSG WHV Nr. 88 – Landkreis Friesland**

<b>Teilfläche</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flur- stück</b>	<b>Flurstücks- anteil im LSG<sup>11</sup> (%)</b>
<b>Maade</b>	Schortens	Schortens	23	300/89	100
	Schortens	Schortens	24	75/20	100
<b>Großes Fedder- warder Tief / Kirchspieltief</b>	Schortens	Accum	1	1/1	<5
	Schortens	Accum	1	1/2	100
	Schortens	Accum	1	1/4	35
	Schortens	Accum	1	1/5	100
	Schortens	Accum	1	2/1	5
	Schortens	Accum	1	3/1	100
	Schortens	Accum	1	3/2	10
	Schortens	Accum	1	12/1	70
	Schortens	Accum	1	12/2	65
	Schortens	Accum	1	12/3	100
	Schortens	Accum	1	12/5	15
	Schortens	Accum	1	13/2	<5
	Schortens	Accum	1	161/1	85
	Schortens	Accum	1	161/2	100
	Schortens	Accum	1	161/6	5

---

<sup>11</sup> gerundet auf volle 5 bzw. 10 %

## **Anlage 2: Artenlisten**

2-1 Artenliste Teilfläche „Maade“

2-2 Artenliste Teilfläche „Fort Rüstiersiel“

2-3 Artenliste Teilfläche „Großes Fedderwarder Tief / Kirchspieltief“

2-4 Artenliste Teilfläche „Barghauser See“

2-5 Legende zu den Artenlisten

## Anlage 2-1: Zusammenstellung wertbestimmender Flora und Fauna der Teilfläche „Maade“

Teilfläche „Maade“	Art (Deut.)	Art (Wiss.)	Schutzstatus	RL Deut.	RL Nds.	RL Regio	Quelle
Brutvögel	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	§§	*	V	V	5
	Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	§§	*	*	*	5
	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	§§, V-RL I	*	V	V	5
	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	§	*	*	*	5
	Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	§§	*	*	*	5
	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	§	V	3	3	5
	Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	§§	V	*	*	5
	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	§	*	*	*	5
	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	§	*	V	V	5
Fledermäuse	BreitflügelFledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	§§, FFH IV	G	2	-	1
	Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	§§, FFH II & IV	D	2°	-	1
	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	§§, FFH IV	*	3	-	1
	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	§§, FFH IV	V	2	-	1
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§, FFH IV	*	3	-	1
Fische	Brasse	<i>Abramis brama</i>		*	*	-	2
	Europäischer Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	§	2	*	-	2
	Bachschmerle	<i>Barbatula barbatula</i>		*		-	6
	Güster	<i>Blicca björkna</i>		*	*	-	2
	Karausche	<i>Carassius carassius</i>		2	3	-	2
	Wildkarpfen	<i>Cyprinus carpio</i>		*	-	-	2
	Hecht	<i>Esox lucius</i>		*	3	-	2
	Dreist. Stichling	<i>Gasterosteus aculeatus</i>		*	*	-	2
	Gründling	<i>Gobio Gobio</i>		*	*	-	6
	Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus cernua</i>		*	*	-	2
	Aland	<i>Leuciscus idus</i>		*	*	-	6

Teilfläche „Maade“	Art (Deut.)	Art (Wiss.)	Schutzstatus	RL Deut.	RL Nds.	RL Regio	Quelle
<b>Fische</b>	Europäischer Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	FFH II	2	2	-	6
	Flussbarsch	<i>Perca fluviatilis</i>		*	*	-	2
	Flunder	<i>Platyichthys flesus</i>		*	*	-	2
	Zwergstichling	<i>Pungitius pungitius</i>		*	*	-	2
	Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	FFH II	*	1	-	6
	Rotaugen	<i>Rutilus rutilus</i>		*	*	-	2
	Zander	<i>Stizostedion lucioperca</i>		*	4	-	2
	Schleie	<i>Tinca tinca</i>		*	*	-	2
<b>Muscheln</b>	Gemeine Teichmuschel	<i>Anodonta anatina</i>	§	V	-	-	6
<b>Libellen</b>	Blaugrüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna cyanea</i>	§	-	*	*	3
	Braune Mosaikjungfer	<i>Aeshna grandis</i>	§	-	*	*	3
	Torf-Mosaikjungfer	<i>Aeshna juncea</i>	§	3	*	*	3
	Herbst-Mosaikjungfer	<i>Aeshna mixta</i>	§	-	*	*	3, 10
	Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	§§, FFH IV	1	1	1	3, 10
	Große Königslibelle	<i>Anax imperator</i>	§	-	*	*	3, 10
	Früher Schilfjäger	<i>Brachytron pratense</i>	§	3	3	3	8
	Gebänderte Prachtlibelle	<i>Calopteryx splendens</i>	§	V	*	*	3
	Hufeisen-Azurjungfer	<i>Coenagrion puella</i>	§	-	*	*	3, 10
	Fledermaus-Azurjungfer	<i>Coenagrion pulchellum</i>	§	-	*	*	3, 10
	Gemeine Becherjungfer	<i>Enallagma cyathigerum</i>	§	-	*	*	3, 10
	Großes Granatauge	<i>Erythromma najas</i>	§	-	*	*	3
	Kleines Granatauge	<i>Erythromma viridulum</i>	§	*	*	*	3, 10
	Große Pechlibelle	<i>Ischnura elegans</i>	§	-	*	*	3, 10
	Gemeine Binsenjungfer	<i>Lestes sponsa</i>	§	-	*	*	3, 10
	Gemeine Weidenjungfer	<i>Lestes virides</i>	§	-	*	*	3, 10
	Vierfleck	<i>Libellula quadrimaculata</i>	§	-	*	*	3, 10
Großer Blaupfeil	<i>Orthetrum cancellatum</i>	§	-	*	*	3, 10	

Teilfläche „Maade“	Art (Deut.)	Art (Wiss.)	Schutzstatus	RL Deut.	RL Nds.	RL Regio	Quelle
<b>Libellen</b>	Schwarze Heidelibelle	<i>Sympetrum danae</i>	§	-	*	*	3, 10
	Frühe Heidelibelle	<i>Sympetrum fonscolombii</i>	§	*	<b>R</b>	<b>R</b>	3
	Blutrote Heidelibelle	<i>Sympetrum sanguineum</i>	§	-	*	*	3
	Große Heidelibelle	<i>Sympetrum striolatum</i>	§	-	*	*	3, 10
	Gemeine Heidelibelle	<i>Sympetrum vulgatum</i>	§	-	*	*	3, 10
<b>Amphibien</b>	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	§	*	*	-	4
	Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	§	*	*	-	4
	Seefrosch	<i>Rana ridibunda</i>	§, FFH V	*	<b>V</b>	-	4
	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	§, FFH V	*	*	-	4
<b>Pflanzen</b>	Sumpf-Schwertlilie	<i>Iris pseudacorus</i>	§	*	*	*	7
	Übersehenes Knabenkraut	<i>Dactylorhiza praetermissa</i>	§	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	7
	Krebsschere	<i>Stratiotes aloides</i>	§	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	3, 9

## Anlage 2-2: Zusammenstellung wertbestimmender Flora und Fauna der Teilfläche „Fort Rüstersiel“

Teilfläche „Fort Rüstersiel“	Art (Deut.)	Art (Wiss.)	Schutzstatus	RL Deut.	RL Nds.	RL Regio	Quelle
Brutvögel	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	§§	*	*	*	5
	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	§	*	*	*	5
	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	§§, V-RL I	*	V	V	5
	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	§§	*	V	V	5
	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§	*	*	*	5
	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	§	*	*	*	5
	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	§	V	V	V	5
	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	§	*	V	V	5
	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	§	*	V	V	5
	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	§	*	*	*	5
	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	§	*	V	V	5
Fledermäuse	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	§§, FFH IV	G	2	-	1
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§, FFH IV	*	3	-	1
	Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	§§, FFH II & IV	D	2°	-	11, 12
	Wasserschneckenfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	§§, FFH IV	*	3	-	11, 12
	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	§§, FFH IV	*	2	-	11, 12
	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	§§, FFH IV	V	2	-	11, 12
	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	§§, FFH IV	V	2	-	11, 12
	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	§§, FFH IV	V	2	-	11, 12
Fische	Dreist. Stichling	<i>Gasterosteus aculeatus</i>		*	*	-	2°
Libellen	Blaugrüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna cyanea</i>	§	-	*	*	3
	Herbst-Mosaikjungfer	<i>Aeshna mixta</i>	§	-	*	*	3
	Hufeisen-Azurjungfer	<i>Coenagrion puella</i>	§	-	*	*	3
	Fledermaus-Azurjungfer	<i>Coenagrion pulchellum</i>	§	-	*	*	3

Teilfläche „Fort Rüstiersiel“	Art (Deut.)	Art (Wiss.)	Schutzstatus	RL Deut.	RL Nds.	RL Regio	Quelle
<b>Libellen</b>	Kleines Granatauge	<i>Erythromma viridulum</i>	§	*	*	*	3
	Große Pechlibelle	<i>Ischnura elegans</i>	§	-	*	*	3
	Gemeine Weidenjungfer	<i>Lestes virides</i>	§	-	*	*	3
	Plattbauch	<i>Libellula depressa</i>	§	-	*	*	3
	Vierfleck	<i>Libellula quadrimaculata</i>	§	-	*	*	3
	Schwarze Heidelibelle	<i>Sympetrum danae</i>	§	-	*	*	3
	Große Heidelibelle	<i>Sympetrum striolatum</i>	§	-	*	*	3
	Gemeine Heidelibelle	<i>Sympetrum vulgatum</i>	§	-	*	*	3
<b>Amphibien</b>	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	§	*	*	-	4
	Seefrosch	<i>Rana ridibunda</i>	§, FFH V	*	<b>V</b>	-	4
	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	§, FFH V	*	*	-	4
<b>Pflanzen</b>	Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>	§	*	*	*	7
	Großes Zweiblatt	<i>Listera ovata</i>	§	*	*	<b>3</b>	7

## Anlage 2-3: Zusammenstellung wertbestimmender Flora und Fauna der Teilfläche „Großes Fedderwarder Tief / Kirchspieltief“

Teilfläche „Großes Fedderwarder Tief / Kirchspieltief“	Art (Deut.)	Art (Wiss.)	Schutzstatus	RL Deut.	RL Nds.	RL Regio	Quelle
<b>Brutvögel</b>	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	§§, V-RL I	*	V	V	5, 13
<b>Fledermäuse</b>	Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	§§, FFH II & IV	D	2°	-	1, 14
	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	§§, FFH IV	G	2	-	1
	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	§§, FFH IV	*	3	-	1
	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	§§, FFH IV	*	2	-	1
	Bartfledermaus	<i>Myotis spec.</i>	§§, FFH IV	V	2	-	1
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§, FFH IV	*	3	-	1
<b>Fische</b>	Brasse	<i>Abramis brama</i>		*	*	-	2
	Europäischer Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	§	2	*	-	2, 6
	Bachschmerle	<i>Barbatula barbatula</i>		*		-	6
	Güster	<i>Blicca björkna</i>		*	*	-	2
	Karausche	<i>Carassius carassius</i>		2	3	-	6
	Hecht	<i>Esox lucius</i>		*	3	-	2, 6
	Dreist. Stichling	<i>Gasterosteus aculeatus</i>		*	*	-	2
	Gründling	<i>Gobio Gobio</i>		*	*	-	6
	Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus cernua</i>		*	*	-	2
	Aland	<i>Leuciscus idus</i>		*	*	-	6
	Europäischer Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	FFH II	2	2	-	6
	Flussbarsch	<i>Perca fluviatilis</i>		*	*	-	2
	Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	FFH II	*	1	-	6
	Rotaugen	<i>Rutilus rutilus</i>		*	*	-	2
	Rotfeder	<i>Scardinius erythrophthalmus</i>		*	*	-	2
Zander	<i>Stizostedion lucioperca</i>		*	4	-	2	
<b>Muscheln</b>	Gemeine Teichmuschel	<i>Anodonta anatina</i>	§	V	-	-	6
<b>Libellen</b>	Herbst-Mosaikjungfer	<i>Aeshna mixta</i>	§	-	*	*	3

Teilfläche „Großes Fedderwarder Tief / Kirchspieltief“	Art (Deut.)	Art (Wiss.)	Schutzstatus	RL Deut.	RL Nds.	RL Regio	Quelle
<b>Libellen</b>	Große Königlibelle	<i>Anax imperator</i>	§	-	*	*	3
	Hufeisen-Azurjungfer	<i>Coenagrion puella</i>	§	-	*	*	3
	Kleines Granatauge	<i>Erythromma viridulum</i>	§	*	*	*	3
	Große Pechlibelle	<i>Ischnura elegans</i>	§	-	*	*	3
	Gemeine Weidenjungfer	<i>Lestes virides</i>	§	-	*	*	3
	Vierfleck	<i>Libellula quadrimaculata</i>	§	-	*	*	3
	Großer Blaupfeil	<i>Orthetrum cancellatum</i>	§	-	*	*	3
<b>Amphibien</b>	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	§, FFH V	*	*	-	4
<b>Pflanzen</b>	Sumpf-Schwertlilie	<i>Iris pseudacorus</i>	§	*	*	*	7

## Anlage 2-4: Zusammenstellung wertbestimmender Flora und Fauna der Teilfläche „Barghauser See“

Teilfläche „Barghauser See“	Art (Deut.)	Art (Wiss.)	Schutzstatus	RL Deut.	RL Nds.	RL Regio	Quelle
Brutvögel	Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	§§	*	*	*	5, 13
	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	§§, V-RL I	*	V	V	5
	Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	§	*	*	*	5
	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	§	V	3	3	5, 13
	Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	§§	V	*	*	5
	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	§	3	3	3	5
	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	§§, V-RL I	*	*	*	13
	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	§	V	3	3	5
Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	§§, V-RL I	2	2	2	5	
Rastvögel	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	§		Kat. 3		5
	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	§§, V-RL I		Kat. 3		5
	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>	§		Kat. 3		5
	Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	§		Kat. 3		5
	Graugans	<i>Anser anser</i>	§		Kat. 3		5
	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	§		Kat. 3		5
	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	§		Kat. 4		5
	Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	§		Kat. 3		5
	Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	§		Kat. 3		5
	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	§		Kat. 4		5
Fledermäuse	Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	§§, FFH II & IV	D	2°	-	1, 14
	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	§§, FFH IV	*	3	-	1
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§, FFH IV	*	3	-	1
Fische	Brasse	<i>Abramis brama</i>		*	*	-	2
	Europäischer Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	§	2	*	-	2

Teilfläche „Barghauser See“	Art (Deut.)	Art (Wiss.)	Schutzstatus	RL Deut.	RL Nds.	RL Regio	Quelle
<b>Fische</b>	Dreist. Stichling	<i>Gasterosteus aculeatus</i>		*	*	-	2
	Brasse	<i>Perca fluviatilis</i>		*	*	-	2
	Rotauge	<i>Rutilus rutilus</i>		*	*	-	2
	Zander	<i>Stizostedion luciopera</i>		*	<b>4</b>	-	2
<b>Libellen</b>	Braune Mosaikjungfer	<i>Aeshna grandis</i>	§	-	*	*	3
	Herbst-Mosaikjungfer	<i>Aeshna mixta</i>	§	-	*	*	3
	Große Pechlibelle	<i>Ischnura elegans</i>	§	-	*	*	3
	Plattbauch	<i>Libellula depressa</i>	§	-	*	*	3
	Großer Blaupfeil	<i>Orthetrum cancellatum</i>	§	-	*	*	3
<b>Amphibien</b>	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	§	*	*	-	4
<b>Pflanzen</b>	Einspelzige Sumpfbirse	<i>Eleocharis uniglumis</i>		<b>V</b>	*	*	15
	Bunter Hohlzahn	<i>Galeopsis speciosa</i>		*	<b>V</b>	<b>V</b>	15
	Wiesen-Storchschnabel	<i>Geranium pratense</i>		*	<b>V</b>	u	15
	Geflecktes Johanniskraut	<i>Hypericum maculatum ssp. maculatum</i>		*	*	<b>V</b>	15
	Sumpf-Schwertlilie	<i>Iris pseudacorus</i>	§	*	*	*	15
	Kleiner Klappertopf	<i>Rhinanthus minor</i>		<b>V</b>	<b>V</b>	<b>3</b>	15

## Anlage 2-5: Legende zu den Artenlisten (Anlagen 2-1 bis 2-4)

**grün unterlegte Art** = insbesondere im LSG zu schützende Art

### Schutzstatus:

§ = besonders geschützte Art gem. BNatSchG

§§ = streng geschützte Art gem. BNatSchG

**FFH II, IV bzw. V** = Art, welche in Anhang II, IV bzw. V der FFH-Richtlinie gelistet ist.

Anhang II = Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen;

Anhang IV = Tier- und Pflanzenarten mit besonderem Rechtsschutz der EU

Anhang IV = Tier- und Pflanzenarten, für deren Entnahme aus der Natur besondere Regelungen getroffen werden können

**V-RL I** = Vogelart, welche in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet ist.

Anhang I = Arten, für deren Schutz besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen (Schutzgebiete).

### Rote Listen:

**RL** = Rote Liste; **Deut.** = Deutschland; **Nds.** = Niedersachsen; **Regio** = Regionale Rote Liste (Watten und Marschen)

**1** = vom Aussterben bedroht; **2** = stark gefährdet; **3** = gefährdet; **V** = Vorwarnliste; **\*** = ungefährdet; **-** = keine Angaben bzw. keine RL vorhanden; **G** = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt; **D** = Datenlage defizitär; **R** = extrem selten

**Brutvögel Deut.:** GRÜNBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. In: Berichte zum Vogelschutz, Heft 52

**Brutvögel Nds.** und **Regio:** KRÜGER, T. & M. NIPKOW, (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2015

**Fledermäuse Deut.:** MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)

**Fledermäuse Nds.:** HECKENROTH, H. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. 1. Fassung. In: Naturschutz und Landschaftspflege, Heft 6/93

° Fachliche Einschätzung in der Niedersächsischen Strategie zum Arten und Biotopschutz – Vollzugshinweise Teichfledermaus, Entwurf Juni 2009

**Fische Deut.:** FREYHOF, J. (2009): Rote Liste der Süßwasserfische und –Neunaugen. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)

THIEL, R., WINKLER, H., BÖTTCHER, U., DÄNHARDT, A., FRICKE, R., GEORGE, M., KLOPPMANN, M., SCHAARSCHMIDT, T., UBL, C. & R. VORBERG (2013): Rote Liste und Gesamtartenliste der etablierten Fische und Neunaugen (Elasmobranchii, Actinopterygii & Petromyzontida) der marinen Gewässer Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (2)

**Fische Nds.:** GAUMERT, D. & M. KÄMMEREIT. (1993): Süßwasserfische in Niedersachsen. – Hrsg.: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie

**Muscheln Deut.:** JUNGBLUTH, J. H. & D. VON KNORRE (2008): Rote Liste der Binnenmollusken [Schnecken (Gastropoda) und Muscheln (Bivalvia)] in Deutschland. 6. revidierte und erweiterte Fassung. In: Mitteilungen der Deutschen Malakozoologischen Gesellschaft, Nr. 81

**Libellen Deut.:** OTT, J. & W. PIPER (1998): Rote Liste der Libellen (Odonata). In: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Nr. 55

**Libellen Nds. und Regio:** ALTMÜLLER, R. & H.-J. CLAUSNITZER (2007): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens. 2. Fassung. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2010

**Amphibien Deut.:** KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)

**Amphibien Nds.:** PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. 4. Fassung. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2013

**Pflanzen Deut.:** LUDWIG & SCHNITTLER (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. In Schriftenreihe für Vegetationskunde, Nr. 28

**Pflanzen Nds. und Regio:** GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 1/04

## Verbreitungskategorien Gastvögel:

KRÜGER, T., LUDWIG, J., SÜDBECK, P., BLEW, J. & B. OLTMANN (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 3. Fassung. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 2/03

**Kat. 1** = Art, die regelmäßig nur im Wattenmeer und/oder im Küstenmeer vorkommt

**Kat. 2** = Art der Region Watten und Marschen (mit geringen Beständen auch im Tiefland und im Bergland mit Börden)

**Kat. 3** = Art der Region Watten und Marschen sowie Tiefland (mit geringen Beständen auch im Bergland mit Börden)

**Kat. 4** = Art mit relativ gleichmäßiger Verteilung in Niedersachsen

## Quellenangaben

**1** = BACH, L., BURKHARDT, P. & H. LIMPENS (2001): Fledermausgutachten im Stadtgebiet Wilhelmshaven als Abwägungsgrundlage für die Flächennutzungsplanung

**2** = DROSTE, R., LANGE, J. & J. MEYERDIRKS (2007): Untersuchung der Fischfauna in ausgewählten Gewässern bzw. Gewässerabschnitten in Wilhelmshaven - Ergebnisse für die Maade & die Heete

**3** = BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, NATURSCHUTZ UND RÄUMLICHE PLANUNG, SINNING, F. (2012): Libellenkartierung zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes der Stadt Wilhelmshaven. Ergebnisse der Teilgebiete 14, 18 & 20

**4** = BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, NATURSCHUTZ UND RÄUMLICHE PLANUNG, SINNING, F. (2012): Amphibienkartierung zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes der Stadt Wilhelmshaven. Ergebnisse der Teilgebiete 14, 18 & 20

**5** = Mitteilungen von KLAUS BÖRGMANN, Beobachtungen versch. Jahre (mdl. Mitt. 2015 sowie per Mail 21.04.2016)

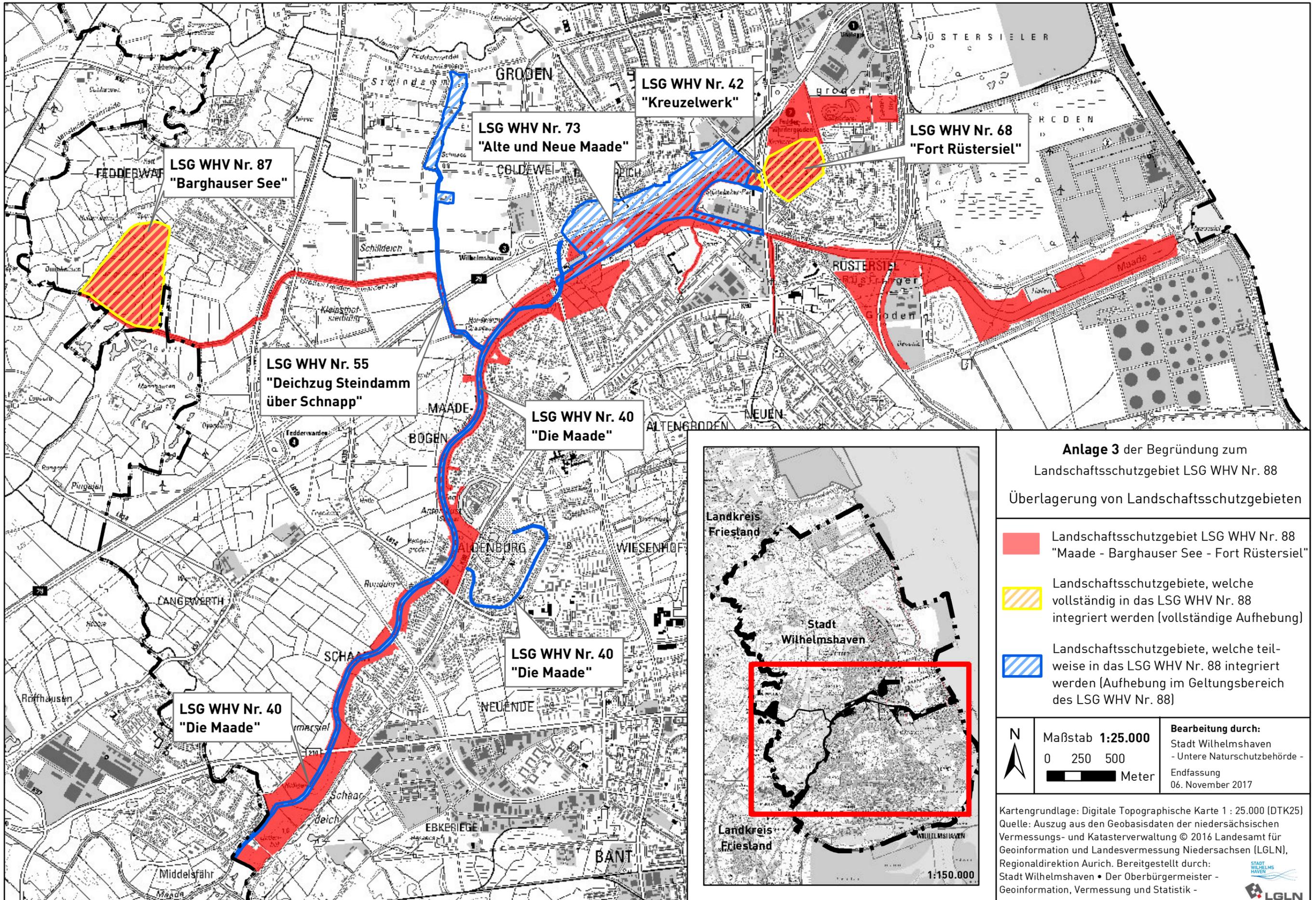
**6** = Mitteilung des SPORTFISCHERVEREINS WILHELMSHAVEN e.V., Beobachtungen versch. Jahre (mdl. Mitt. von Herrn Gräßner 2015 sowie am 18.04.2016)

**7** = BÜROGEMEINSCHAFT LANDSCHAFTSPLANUNG VON DER MÜHLEN & DIETRICH (2012): Bestandserhebungen von Biotoptypen im Stadtgebiet Wilhelmshavens einschließlich der Erfassung besonders geschützter und bestandsgefährdeter Farn- und Blütenpflanzen

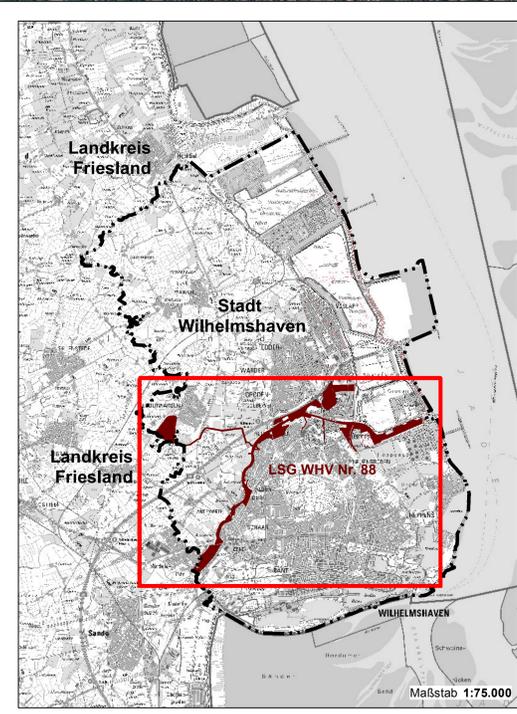
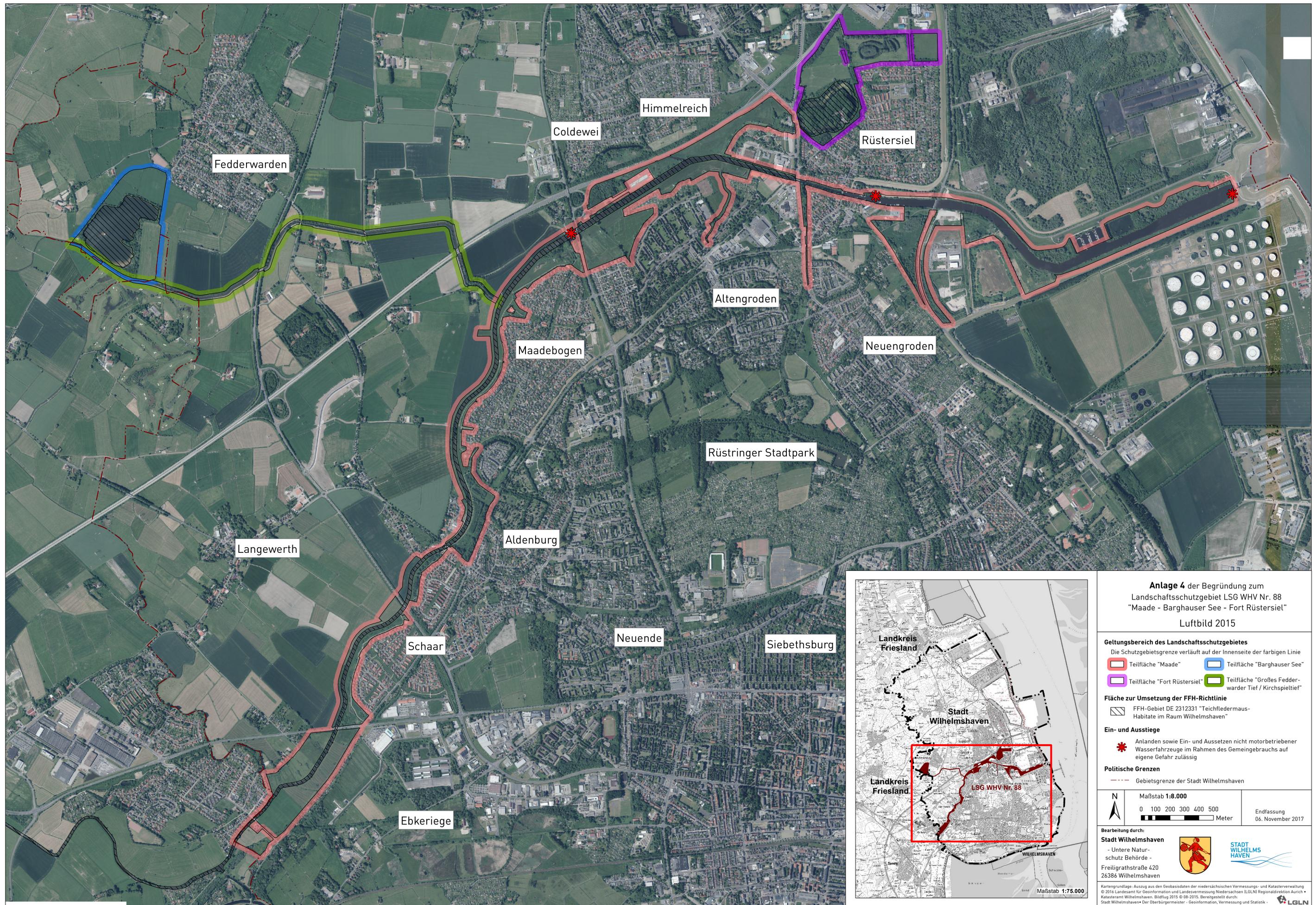
**8** = BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, NATURSCHUTZ UND RÄUMLICHE PLANUNG, SINNING, F. (2014): Ergänzung zur Libellenkartierung zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes der Stadt Wilhelmshaven

- 9** = Erfassung der besonders geschützten Biotope in Wilhelmshaven nach § 28a & 28b NNatSchG (2003) - Geländebogen 2414/13 Q 4 Maadebogen, ID 74
- 10** = Beobachtungen von HEINER BLISCHKE (2015), schriftliche Mitteilung
- 11** = BACH, L. & P. BURKHARDT (1999): Fledermausgutachten im Stadtgebiet Wilhelmshaven als Abwägungsgrundlage für die Flächennutzungsplanung
- 12** = Bewertungsbogen NLWKN (2011) für den Bunker der Vogelwarte Rüsterei (Erfassungsjahre 2003, 2005, 2007, 2008 & 2009)
- 13** = BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, NATURSCHUTZ UND RÄUMLICHE PLANUNG, SINNING, F. (2012): Brutvogelkartierung in ausgewählten Offenbereichen des westlichen Stadtgebietes
- 14** = MEYER & RAHMEL GBR (2005): Telemetrische Untersuchung zur Ermittlung von Ausweichquartieren bei Teichfledermäusen in Wilhelmshaven
- 15** = BIEWER, N. (2008): Vergleich der Flora zweier ehemaliger Sandentnahmen, "Barghauser See" und "Ehemalige Sandentnahme südlich Neuer Breddewarder Weg" in Wilhelmshaven sowie Hinweise zur Landschaftspflege. Diplomarbeit

### **Anlage 3: Karte mit überlagerten Landschaftsschutzgebieten (A3)**



## **Anlage 4: Karte mit Luftbild (A0)**



**Anlage 4** der Begründung zum  
Landschaftsschutzgebiet LSG WHV Nr. 88  
"Maade - Barghauser See - Fort Rüstertsiel"  
Luftbild 2015

- Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes**  
Die Schutzgebietsgrenze verläuft auf der Innenseite der farbigen Linie
- Teilfläche "Maade"  Teilfläche "Barghauser See"
  - Teilfläche "Fort Rüstertsiel"  Teilfläche "Großes Fedderwarder Tief / Kirchspieltief"

- Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie**
- FFH-Gebiet DE 2312331 "Teichfedermäus-Habitate im Raum Wilhelmshaven"

- Ein- und Ausstiege**
- ✱ Anlanden sowie Ein- und Aussetzen nicht motorbetriebener Wasserfahrzeuge im Rahmen des Gemeingebrauchs auf eigene Gefahr zulässig

- Politische Grenzen**
- Gebietsgrenze der Stadt Wilhelmshaven

Maßstab 1:8.000

0 100 200 300 400 500 Meter

Endfassung 06. November 2017

Bearbeitung durch:  
**Stadt Wilhelmshaven**  
- Untere Naturschutz Behörde -  
Freiligrathstraße 420  
26386 Wilhelmshaven




Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
© 2016 Landesamt für GeoInformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Aurich •  
Katasteramt Wilhelmshaven, Bildflug 2015 © 08-2015, Bereitet durch:  
Stadt Wilhelmshaven • Der Oberbürgermeister - GeoInformation, Vermessung und Statistik - LGLN